

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mf. 2,50.

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite
Der Dresdener Gewerkschaftskongress	417	Lohnbewegungen und Streiks. Das Urteil des Tarifamts der deutschen Buchdrucker.
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Reform des Lohnbeschlagnahmengesetzes	421	
Wirtschaftliche Mundschau	423	Die Bewegung der Eisenbahnangestellten in Frankreich. II. (Schluß)
Arbeiterbewegung. Die Landarbeiterorgani- sation. — Aus den deutschen Gewerkschaften	424	Mitteilungen. An die Verbandsexpeditionen. — Unter- stützungsvereinigung

Der Dresdener Gewerkschaftskongress.

Der achte Kongress der Gewerkschaften Deutschlands, der während der letzten Juniwoche in Dresden tagte, bot in jeder Hinsicht ein Bild der Festigkeit und der Kraft unserer Gewerkschaften. Wohl nie ist auf einem Arbeiterkongresse die Einheitlichkeit der Auffassung so klar zutage getreten wie auf dem Dresdener Kongress. Aber weil unsere Gewerkschaften heute festen Boden unter den Füßen haben, konnte dieser Kongress in besonderem Maße positive Arbeit im Dienste der Arbeiterklasse leisten. Und seine Debatten sowohl als seine Beschlüsse zeigen, daß die deutschen Gewerkschaften, eben weil sie im Wollen einig sind, auch im Handeln geschlossen stehen.

Legien konnte in seiner Eröffnungsrede auf die erfreulichen Fortschritte verweisen, die wir seit dem Somburger Kongress gemacht haben. Die zweite Million in unseren Gewerkschaften organisierter Arbeiter ist bereits weit überschritten. In gleicher Weise haben sich die Finanzverhältnisse entwickelt; im Jahre 1908 betragen die Jahreseinnahmen der Centralverbände 48,5 Millionen Mark, im Jahre 1910 aber 64,4 Millionen Mark, und der Vermögensbestand stieg in der gleichen Zeit von 40,9 Millionen Mark auf 52,6 Millionen Mark. Freilich, die Unternehmerorganisationen sind zum mindesten in gleicher Weise gewachsen. „Es wäre eine arge Selbsttäuschung,“ sagte Redner, „wollten wir annehmen, daß wir bei diesem Stand der gewerkschaftlichen Organisationen allen kommenden Kämpfen gewachsen wären. . . Wir können also mit Genugtuung auf die Entwicklung unserer Organisation zurückblicken, dürfen uns aber nicht darüber täuschen, daß die Stärke der Organisationen der Gegner mindestens die gleiche ist. Gerade 1910 war ein Kampfsjahr, wie es die deutsche Gewerkschaftsbewegung nicht gekannt hat. . . Während 1890 bis 1899 insgesamt 3772 Streiks mit 425 000 Beteiligten und 11 403 000 Mf. Ausgaben zu verzeichnen waren, brachte uns das Jahr 1910 4110 Streiks und Ausperrungen mit 348 100 Beteiligten und einer Ausgabe von 18 460 000 Mf. Das läßt alles Frühere weit hinter sich zurück. Ich habe mit vollem Bedacht diese Zahlen hier zur Eröffnung des Kongresses vorgeführt. Wir können nach dieser Entwicklung, die sich hier vollzogen hat, mit aller Sicherheit

darauf rechnen, daß wir noch schweren Kämpfen entgegengehen (Sehr richtig!), daß die Ausperrungen der Unternehmer in Zukunft noch weit das überreffen werden, was wir bisher erlebt haben. Daher wollen wir uns immer vergegenwärtigen: bei all diesen Kämpfen, die uns bevorstehen, sind wir auf die eigene Kraft angewiesen. Wir haben keinerlei Hilfe von anderer Seite, etwa von der Verwaltung oder durch die Gesetzgebung, zu erwarten. Es wäre ein großer Irrtum, wollten wir uns dem Glauben hingeben, daß etwa durch die soziale Gesetzgebung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft die Kämpfe erleichtert werden könnten, daß etwa durch die gesetzliche Regelung der Tarifverträge, daß etwa durch ein Arbeitskammergesetz eine Erleichterung für unsere Kämpfe herbeigeführt werden könnte. Nein, im Gegenteil, man muß nach den Erfahrungen der letzten Jahre zu der Ueberzeugung kommen, daß alles, was an gesetzgeberischen Vorhaben auf diesem Gebiete gemacht worden ist, den Zweck hat, den Fortschritt unserer Organisationen zu hindern, aber nicht unsere Organisationen zu fördern. Ja, man möchte zu der Ueberzeugung kommen, daß die Staatsverwaltung erst die Wünsche der organisierten Arbeiterschaft hört, um dann in den Gesetzgebungsvorschlägen das Gegenteil von dem zu bringen, was die Arbeiter gewünscht und gefordert haben.“

Es folgten die Begrüßungsansprachen des Vertreters der Dresdener Arbeiterschaft und der anwesenden Gäste. Als solche waren aus dem Auslande erschienen: Greulich-Zürich, Genossin Walter-Winterthur, Suppert-Wien, Jassai-Budapest und Söderberg-Stockholm. Der Centralverband deutscher Konsumvereine war durch die Genossen v. Elm und Kaufmann-Hamburg vertreten.

Der Bericht der Mandatsprüfungskommission ergab die Anwesenheit von 386 Delegierten, die 2 276 395 Mitglieder vertraten.

Der Tätigkeitsbericht der Generalkommission fand die einmütige Zustimmung des Kongresses. Desgleichen auch die Erklärung, die Legien im Namen der G.-K. bezüglich der Lehrkräfte an den gewerkschaftlichen Unterrichtskursen abgab, die folgenden Wortlaut hatte:

„Für die Heranziehung und fernere Inanspruchnahme der Vortragenden in den gewerkschaftlichen Unterrichts-

gebnisse in einzelnen Orten haben gezeigt, daß dieser Weg durchaus erfolgreich ist, und wir können nur wünschen, daß diese Resolution möglichst große Beachtung bei unseren in den Gewerkschaftstaktellen tätigen Genossen findet.

Zwei weitere Resolutionen betreffen die Verbindung von Volkotts und die Stellungnahme zu der Neugründung von Produktivgenossenschaften. Die erstere soll die Genossenschaften zur Unterstützung der Gewerkschaften heranziehen, wo es sich um Firmen handelt, die Lieferanten von Konsumvereinen sind. In der zweiten Resolution wird der Grundsatz anerkannt, daß die über den örtlichen Rahmen hinausgehende Eigenproduktion für den organisierten Konsum eine Aufgabe der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine ist. Andere Produktivgenossenschaften dürfen nur gebildet werden mit Zustimmung des Centralverbandes deutscher Konsumvereine, der G. E. G. resp. der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Zweck dieser Resolution ist die Verhütung von unzumutbaren, nicht leistungsfähigen Produktivassoziationen, die oft nicht im Interesse der Arbeiterbewegung liegen und zum großen Teile auch durch die Schwierigkeiten, die sich ihnen entgegenstellen, zugrunde gehen.

Der Gewerkschaftskongreß gab seine Zustimmung zu sämtlichen hier genannten Vereinbarungen, die zwar nicht in jedem einzelnen Punkte allen Wünschen entsprechen, wohl aber das heute Mögliche zum Ausdruck bringen. Werden diese Vereinbarungen von beiden Seiten mit Ernst durchgeführt, so werden sie, dessen sind wir gewiß, zum Vorteile sowohl der Gewerkschaften als der Genossenschaften ausschlagen. Die beiden Zweige der Arbeiterbewegung sind in vielen Dingen aufeinander angewiesen und eine möglichst kräftige gegenseitige Unterstützung kann nur die Gesamtbewegung fördern. Das Band, das Gewerkschaften und Genossenschaften aneinander knüpft, muß im Interesse der Arbeiterklasse unzerreißbar werden. Dazu werden die oben genannten Vereinbarungen hoffentlich beitragen.

Das innige Zusammenwirken zwischen Genossenschaften und Gewerkschaften in Deutschland kam aber erst so recht bei dem nächsten Punkt der Tagesordnung zum Ausdruck: die Errichtung einer gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Unterstüßungskasse. Ueber die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung bedarf es keiner Diskussion; darüber sind sich alle einsichtigen Gewerkschafter und Genossenschaftler längst klar, und mehr als einmal ist im Laufe der Jahre die Forderung in unserer Presse laut geworden, es mögen Maßnahmen ergriffen werden gegen die volksausbeutende Profitmacherei der Versicherungs-gesellschaften. Allein, solche Einrichtungen zu treffen ist eine hochentwickelte Arbeiterorganisation sowohl auf gewerkschaftlichem als genossenschaftlichem Gebiete voraus. Und wenn der Vorstand des Centralverbandes deutscher Konsumvereine und die Generalkommission unter Zustimmung der beiderseitigen Kongresse jetzt die Zeit für gekommen erachten, diesen in der Arbeiterschaft lange gehegten Wünschen Rechnung zu tragen, so zeugt das von dem Kraftbewußtsein und dem Vertrauen zur eigenen Kraft, die heute in unseren beiderseitigen Organisationen vorhanden ist. Der Gewerkschaftskongreß stimmte, wie eine Woche vorher der Genossenschaftstag, nach einem großzügigen Referat Bauer's einmütig der projektierten Ein-

richtung zu. Das ist einer der wichtigsten Beschlüsse des Kongresses, der für die deutsche Arbeiterklasse von unschätzbarem Werte werden dürfte. Das beweist schon die Aufregung der arbeiterfeindlichen Presse, die in diesem Beschlusse ganz richtig einen Schlag gegen den kapitalistischen Profit erblickt und nun am liebsten den Staatsanwalt mobil machen möchte, was freilich nicht gelingen wird.

Der Kongreß behandelte sodann in eingehender Weise eine Reihe wichtiger sozialpolitischer Fragen. Das Referat Deichmann's brachte ein erdrückendes Material gegen die Heimarbeit und die Hausindustrie zutage, das zum großen Teile amtlichen Quellen entnommen war und das in der Diskussion eine wertvolle Ergänzung erhielt. In der vom Kongreß angenommenen Resolution werden die Beschlüsse des allgemeinen Heimarbeiterschuttkongresses von 1904 und des Deutschen Heimarbeitertages von 1911 bestätigt und die Verzögerung in der Verabschiedung des Hausarbeitsgesetzes im Reichstage bedauert. Es folgten eine Reihe von Forderungen, die von den Gewerkschaften an die diesbezügliche Gesetzgebung zu stellen sind. Aufs entschiedenste protestierte der Kongreß gegen die Zurücksetzung der Heimarbeiter in der Reichsversicherungsordnung. Auch hier sind diese Armen durchaus mütterlich behandelt worden; sie werden den Landkrankenassen zugeteilt, deren minderwertige Leistungen ein Kohn auf jede Krankenversicherung sind und deren Verwaltung gänzlich unbefähigt von sozialen Gedanken sein wird. Es war die Pflicht des Kongresses, seine Stimme gegen diese brutale Behandlung der Heimarbeiter zu erheben und sie aufzurufen zu energischem gewerkschaftlichem Kampfe um ihre Rechte.

Den Höhepunkt der sozialpolitischen Verhandlungen des Kongresses bildeten die Referate Robert Schmidts und Dr. Heinemanns, die beide die wichtigsten Lebensfragen der deutschen Arbeiterklasse behandelten. Robert Schmidt referierte über die Frage: Arbeiterversicherung und Arbeiterversicherung. Er wies an der Hand der industriellen Entwicklung die Notwendigkeit verstärkten Schutzes der industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiter nach. Zu dem technischen Arbeiterschutz gegen die Berufsgefahren ist aber die Arbeiterversicherung die notwendige Ergänzung. Sie soll die Wunden, die die Industrie durch die Art ihrer Betriebsweise schlägt, heilen oder wenigstens mildern. Die Rentabilität der deutschen Industrie steht bereits so hoch und ist unter der bestehenden Arbeiterversicherung dermaßen gestiegen, daß die für die Versicherung aufgebrauchten Summen verschwindend gering sind. In einer scharfen Kritik wandte sich Schmidt gegen Regierung und Volkparteien wegen ihrer Arbeiterentrechtung in der Reichsversicherungsordnung. Die schmähliche Haltung der Christlichen wies er an der Hand ihrer eigenen Äußerungen nach; ihre Vertreter im Reichstage haben allen Verschlechterungen zugestimmt, deren Unannehmbarkeit sie selbst früher öffentlich festgestellt hatten. „Den Agrariern des Zentrums zuliebe haben die Arbeitervertreter der christlichen Gewerkschaften das Opfer ihres Intellekts gebracht; in ihrer ganzen Stellung zur Reichsversicherungsordnung liegt eine Unwahrscheinlichkeit gegenüber ihrer Haltung auf den christlichen Gewerkschaftskongressen,“ konnte Schmidt unter dem Beifall des Kongresses feststellen.

Neben der Resolution des Referenten nahm der Kongreß u. a. eine Resolution der Genossin Thiede

fürsen soll allein der Umstand maßgebend sein, daß sie ihrer Aufgabe gewachsen sind und die in Betracht kommende Materie wissenschaftlich einwandfrei behandeln. Voraussetzung muß jedoch hierbei sein, daß volles Vertrauen der Kursusteilnehmer zu den Vortragenden vorhanden ist, damit nicht durch Mangel solchen Vertrauens der Wert der Kurse herabgemindert wird."

Die in dieser Erklärung festgelegten Grundsätze wurden vom Kongreß ohne Widerspruch gebilligt; ein entgegengegesetzte Tendenzen verfolgender Antrag der Bremer Bauarbeiter fand nicht die nötige Unterstützung, so daß er gar nicht auf dem Kongreß zur Verhandlung kam. Ebenso erging es einem zweiten Bremer Antrag, der einem bekannten volkswirtschaftlichen Schriftsteller die Mitarbeit am „Corr.-Bl.“ unterstehen wollte. Der Kongreß befandete hiermit, daß für die Mitarbeit an gewerkschaftlichen Einrichtungen in erster Linie die Qualifikation maßgebend sein muß.

Die Diskussion zum Geschäftsbericht betraf im wesentlichen zwei Fragen: den Ausbau der gewerkschaftlichen Unterrichtskurse und eine Ergänzung der Resolution des Kölner Gewerkschaftskongresses bezüglich der Streikunterstützung. Zu den Unterrichtskursen verlangte ein Antrag Winnig die Einsetzung einer Kommission, die mit der Generalkommission über den Ausbau der betreffenden Einrichtung beraten und beschließen sollte. Winnig wünschte eine Verlängerung der Unterrichtsdauer und eine Herabsetzung der Hörerzahl. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt, so daß die Unterrichtskurse wie bisher der Generalkommission und der Vorstandskonferenz unterstellt bleiben.

Zu der Frage der Streikunterstützung bei großen Kämpfen, die über die Kraft der einzelnen Organisationen gehen, lagen mehrere Anträge vor. Der Verbandsvorstand der Bildhauer beantragte im Auftrage seines Verbandstages, eine allgemeine Klasse ins Leben zu rufen, die von der Generalkommission verwaltet und bei besonderen Kämpfen in Anspruch genommen werden sollte. Dagegen beantragten die Verwaltungsstellen Berlin und Gotha des Metallarbeiterverbandes, daß für Unterstützung größerer Aussperrungen an Stelle der freiwilligen Sammlungen von allen angeschlossenen Verbänden ein der Mitgliederzahl entsprechender Beitrag erhoben werden soll. Dieser Antrag (C. 3) hatte bereits die Zustimmung der Generalversammlung des Metallarbeiterverbandes gefunden, und auch auf dem Kongreß wurde er beifällig aufgenommen. In seiner Begründung des Antrages C. 3 wandte sich Cohen-Berlin gegen einen Generalstreikfonds; er will an der Kölner Resolution weiter nichts geändert wissen, als daß die Art der Sammlungen besser geregelt wird, und zwar so, daß den Arbeitgebern kein „Blid in unseren Geldbeutel“ gewährt wird, ferner aber, daß in solchen Fällen, wo die Allgemeinheit angerufen werden muß, die Lasten auf alle tragfähigen Schultern gleichmäßig gelegt werden. Die Diskussion ergab, daß fast alle Redner dem Gedanken, sympathisch gegenüberstanden. Der Kongreß selbst entschied sich für die Ueberweisung der Anträge C. 1 und C. 3 mit den dazu gestellten Abänderungsanträgen an die nächste Vorstandskonferenz.

Im Anschluß an den Geschäftsbericht der G.-K. wurde eine Resolution des Centralverbandes der Hausangestellten angenommen, welche die Gewerkschaftsartelle auf-

fordert, die junge Organisation der Hausangestellten moralisch und materiell zu unterstützen.

Der Generalkommission und deren Kassierer wurde einstimmig Decharge erteilt.

Sodann wurden die Vereinbarungen mit dem Centralverband deutscher Konsumvereine beraten. Es handelt sich hierbei um eine eingehende Regelung der Verhältnisse zwischen den Konsumgenossenschaften und den Gewerkschaften, wie sie seinerzeit vom Kölner Gewerkschaftskongreß gefordert wurde. Die in der Zwischenzeit zwischen dem Vorstand des Centralverbandes und der Generalkommission geführten Verhandlungen haben zur Vereinbarung einer Reihe von Resolutionen geführt, die bereits die Zustimmung des diesjährigen Genossenschaftstages gefunden hatten und nun dem Gewerkschaftskongreß zur Sanktion unterbreitet wurden. Die erste Resolution betrifft die Behandlung der Heimarbeit; sie bezeichnet einleitend die Hausindustrie und Heimarbeit als eine überaus rückständige Betriebsweise. Im Interesse aller Beteiligten erscheint es daher geboten, der Heimarbeit möglichst den Boden zu entziehen und ihren Uebergang zur geordneten Betriebsarbeit zu fördern. Zu diesem Zweck soll der genossenschaftliche Zusammenschluß der Heimarbeiter und Hausindustriellen, wo er diesen Erfolg verspricht, unterstützt werden. Die Konsumvereine werden in der Hausindustrie hergestellte Nahrungs- und Genußmittel von der Bedarfsbefriedigung der organisierten Konsumenten ausschließen. Im übrigen soll von Fall zu Fall über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe von Mißständen und zur Reform der Heimarbeit zwischen dem Sekretariat des Centralverbandes und der Generalkommission beraten werden. — Die zweite Resolution betrifft die Behandlung der Strafanzaltserzeugnisse und ersucht die Konsumvereine, bei ihren Wareneinkäufen keine Artikel zu kaufen, die ganz oder teilweise in Strafanzalten angefertigt sind, sowie solche Firmen nicht mehr zu berücksichtigen, die Strafanzaltserzeugnisse in Vertrieb bringen. Die Gewerkschaften werden die Konsumvereine in diesem Bestreben durch Namhaftmachung solcher Firmen unterstützen. Von der Genossenschafts- und Gewerkschaftspresse wird erwartet, daß sie ihre Leser über die Schäden des freien Wettbewerbs der Strafanzaltzarbeit aufklärt, und die Mitglieder der Konsumvereine und Gewerkschaften werden ersucht, bei allen Einkäufen Strafanzaltserzeugnisse zurückzuweisen.

Eine weitere Resolution behandelt die Anerkennung der Gewerkschaften, deren Tarife und gewerkschaftsüblichen Arbeitsbedingungen bei Lieferungs- aufträgen und Vergabung von Arbeiten seitens der Konsumvereine. Zweck dieser Vereinbarung soll sein, nur solche Firmen bei der Vergabung von Lieferungs- aufträgen und Arbeiten zu berücksichtigen, die die von den Gewerkschaften abgeschlossenen Arbeitsverträge anerkennen.

Die Resolution H. 4 wiederum verpflichtet die Gewerkschaften und ihre Mitglieder zu tatkräftiger Unterstützung der Genossenschaftsbewegung durch Propaganda der genossenschaftlichen Idee resp. Beitritt zu den Konsumvereinen. Auf Antrag der Konsumvereine eines Bezirks sollen die Kartelle verpflichtet sein, mit den Genossenschaften zusammen paritätische Kommissionen einzusetzen, denen die weitere Propagandaarbeit übertragen wird. Die bisherigen Er-

Recht erklären, dieser Kongreß sei einer der ruhigsten Gewerkschaftskongresse gewesen. Aber eben deshalb konnte er ein solches Arbeitspensum erledigen, das sowohl auf organisatorischem als sozialpolitischem Gebiete bedeutsame Beschlüsse hinterläßt. Was die Drahtzieher der Dresdener Hygieneausstellung glaubten verhindert zu haben, daß nämlich über das in der kapitalistischen Profitjagd wurzelnde Elend in Verbindung mit ihrer Hygieneausstellung nichts an die Öffentlichkeit gelangt, haben diese Herren nicht erreicht. Die Kongreßverhandlungen über Heimarbeiterschutz und über Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung boten eine wirksame Ergänzung der Ausstellung. Zeigt die letztere, wie herrlich weit — die Wissenschaft der Hygiene gekommen ist, so gaben die Kongreßverhandlungen ein Echo davon, wie wenig der Kapitalismus sich in der Praxis um die Errungenschaften der hygienischen Wissenschaft kümmert. Ohne die Gewerkschaften gäbe es keine nennenswerte Fabrikhygiene, wie es auch keinen praktisch wirksamen Arbeiterschutz gäbe, wenn die Gewerkschaften nicht unausgesetzt die Gesetzgebung an ihre Pflichten erinnern und die Unternehmer zur Innehaltung erlassener Gesetzesvorschriften zwingen würden. Es wirkte geradezu wie Peitschenhiebe auf die Ausstellungshintermänner, als Schneider vom Fabrikarbeiterverband auf dem Kongreß die Zustände in der chemischen Industrie schilderte und dabei die diesbezüglichen tendenziösen Tabellen der Bleifarbenfabrikation in der Ausstellung einer kritischen Würdigung unterzog. Seine entsprechende Mitteilung auf der Ausstellung selbst führte sofort dazu, daß am anderen Tage die gerügten Zahlen überpinselt waren. Schon der eine Fall zeigt, weshalb die Unternehmer die Gewerkschaften von der Ausstellung ausgeschlossen haben wollten. Nicht etwa, weil man keine Tendenzausstellung, sondern weil man eine Tendenzausstellung zugunsten des kapitalistischen Unternehmertums wollte. Und wenn man das nicht in allem erreicht hat, so ist das nicht das Verdienst der Unternehmer.

Können die Gewerkschaften in sozialpolitischer Hinsicht von den Arbeiten des Kongresses befriedigt sein, so nicht minder in bezug auf die organisatorischen Fragen, die zur Erledigung kamen. Auch hier trat die Einigkeit der Gewerkschaftsvertreter über Ziel und Weg in erhebender Weise zutage. Und die herrlichen Veranstaltungen der Dresdener Arbeiterschicht zu Ehren des Kongresses zeigten vollauf, daß der Kongreß kein Konzil war, sondern daß er seine Wurzeln im Vertrauen der Arbeitermassen, im praktischen Leben und Leiden der Millionen besaß, deren Interessen er wahrzunehmen hatte. Insbesondere der Ausflug in die Sächsische Schweiz bewies mehr als alles andere die innige Uebereinstimmung zwischen Massen und Führer. Eine eindrucksvollere Demonstration der Einheit und Einigkeit unserer Gewerkschaften, als sie von den vielen Tausenden der Arbeiter des Industriegebietes oberhalb Dresdens bei der Rückreise dem Kongreß dargeboten wurde, kann es nicht geben.

Der Dresdener Kongreß hat positive Arbeit geleistet, darin wird er von keinem seiner Vorgänger übertroffen. Daß diese Arbeit zum Wohle der Arbeitermassen ausschlägt, dafür zu sorgen, wird die Aufgabe der Gewerkschaften während der nächsten Jahre sein. Die bevorstehenden Kämpfe werden nicht leicht sein, das wurde wiederholt auf dem Kongreß betont. Daß sie aber auf Arbeiterseite eine geschlossene Phalanx finden werden, dafür bürgte die Einmütigkeit, mit der der Dresdener Kongreß seine Arbeiten erledigte.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Reform des Lohnbeschlagnahmegesetzes.

Seit Jahren streben viele Vereine der Angeestellten nach einer Aenderung des Lohnbeschlagnahmegesetzes in der Richtung, den Schutz des Lohnes vor Zugriffen der Gläubiger zu vergrößern. Dem Reichstage sind mehrere Petitionen zugegangen, und seine Kommission hat kürzlich vorgeschlagen, sie dem Reichskanzler als Material zu überweisen.

Die anderweitige Regelung der Lohnbeschlagnahme ist auch sicher sehr dringend. Der jetzige Zustand führt zu einer Reihe schwerer Benachteiligungen und nützt eigentlich niemand. Er wahrt nicht das berechnete Interesse der Schuldner und nützt den Gläubigern recht wenig. Nach dem geltenden Recht kann der Lohn bis zur Höhe von 1500 Mk. jährlich nicht gepfändet werden; einige Forderungen, wie Alimente und Steuern, genießen ein Privileg. So kann für Alimente für Ehefrau und eheliche Kinder und für Steuern, die nicht länger als drei Monate fällig sind, der Lohn ohne Rücksicht auf seine Höhe bis zum letzten Pfennig gepfändet werden, so daß der Arbeiter am Zahltag nichts erhält.

Die meisten Vorschläge zu einer anderen Regelung der Lohnbeschlagnahme haben sich auf die Erhöhung der pfandfreien Summe beschränkt. Ebenso wichtig wie diese Aenderung ist aber die Beschränkung des Privilegs für Alimente und Steuern. Die Neuordnung der Lohnbeschlagnahme hat sich auf andere Bestimmungen und auf Beschränkung des erwähnten Privilegs zu erstrecken.

Die jetzt geltende Regelung der Lohnbeschlagnahme, Festsetzung des unpfändbaren Lohnes für das ganze Reichsgebiet und für jeden (mit Ausnahme der Beamten) auf 1500 Mk. ist sicher sehr einfach, aber weiter auch nichts. Der Aufgabe, dem Schuldner das Existenzminimum zu erhalten, wird das geltende Recht in vielen Fällen nicht gerecht.

Im Jahre 1869 wurde die den Zugriffen der Gläubiger entzogene Lohnsumme auf 1200 Mk. und 1879 auf 1500 Mk. festgesetzt. Damals mögen diese Summen genügt haben, heute nicht mehr. In den seither verflossenen 32 Jahren ist eine ganz erhebliche Verteuerung der Lebenshaltung erfolgt, die zu einer anderen Regelung zwingt. Der jetzige Zustand hat Erscheinungen gezeitigt, die weder im Interesse des Gläubigers noch des Schuldners liegen. Es sei nur an die Entscheidung des Reichsgerichts erinnert, die Vereinbarungen, wonach an den Angestellten eines Handelsgeschäftes als Gehalt nur 1500 Mark jährlich, daneben aber an die Ehefrau des Angestellten noch 1700 Mk. gezahlt werden, für zulässig erklärt hat. Zu solchen Umgehungen zwingt das Gesetz. Der größte Teil der Angestellten und Arbeiter kann sich natürlich nicht auf diese Weise helfen und viele leiden unter den Härten des Lohnbeschlagnahmegesetzes, ja gehen wirtschaftlich daran zugrunde. Die Angestellten der Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftstellen erfahren oft, daß Lohnbeschlagnahme zum Aufgeben der regelmäßigen Arbeit und zu dem Versuch führt, sich durch wechselnde Arbeiten u. a. den Unterhalt zu erwerben. Nicht selten endet ein solcher Versuch, sowohl was sein finanzielles Ergebnis wie was seine Folgen auf die ganze Lebensführung des Betroffenen angeht, recht unglücklich.

an, die das Wahlrecht der Frauen zu den sozialen Rechtsinstitutionen fordert. Ebenso wurde das Verbot der Nachtarbeit gefordert. In einer weiteren Resolution werden die Gewerkschaften aufgefordert, den Wahlen zu den Einrichtungen der Arbeiterversicherung die größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Das Referat über das Koalitionsrecht in Deutschland und den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch hatte der angeesehene Jurist, Rechtsanwalt Dr. Heinemann-Berlin übernommen. Er übte eine vernichtende Kritik an der Arbeiter- und Kulturfeindlichkeit der Verfasser des Entwurfs, die den Arbeiterorganisationen, teils verdeckt, teils offen, die unglaublichsten Fällungen stellen wollen. Seine Feststellung, daß nach dem Entwurf der Streikbrecher den größten gesetzlichen Schutz in Deutschland fürderhin genießen soll, rief die lebhafteste Entrüstung der Kongreßteilnehmer hervor. Die Beleidigung eines Streikbrechers ist nach dem Entwurf mit Gefängnis zu ahnden. Den Reichszentraler als höchsten Beamten des Reiches darf man ungestraft beleidigen, wenn das, was man sagt, wahr ist, oder wenn man in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt. Selbst die Majestätsbeleidigung setzt für ihre Strafbarkeit voraus, daß der Täter in der Absicht der Ehrverletzung böswillig und mit Ueberlegung gehandelt hat, und als Strafe läßt das Gesetz Festungshaft zu. Wer aber den Streikbrecher beleidigt, genießt solchen Schutz nicht, sondern wandert ohne weiteres ins Gefängnis. Geradezu ungeheuerlich waren die Feststellungen, die Heinemann weiter bezüglich der arbeiterfeindlichen Schlingen des Entwurfs machte. Die Fassung des Expreßungsparagrafen macht die Ausübung des Koalitionsrechts fast unmöglich, sollte dieser Entwurf Gesetz werden.

Der Kongreß beschloß, das juristisch wie sozialpolitisch bedeutungsvolle Referat als Broschüre herauszugeben und wird diese Arbeit Heinemanns der Arbeiterschaft in ihrem Abwehrkampf gegen den infamen Erdrosselungsversuch, der in dem Entwurf gegenüber den Gewerkschaften gemacht wird, zweifellos die besten Dienste leisten.

Zum Punkte Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung hatte Umbreit-Berlin das Referat übernommen. In einer Denkschrift, die seitens der Generalkommission dem Kongreß unterbreitet wurde, war das Material über die Leistungen der deutschen Gewerkschaften für die Arbeitslosenversicherung sowie die bisherigen Versuche im In- und Ausland, aus öffentlichen Mitteln die Arbeitslosenversicherung zu fördern, eingehend dargestellt worden. Das Referat forderte im Anschluß an die Resolution des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses die Gewährung eines Reichszuschusses zu der Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften, die für die Durchführung einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung die unerfesslichen Träger sind. Als Uebergangsstadium betrachtet die einstimmig angenommene Resolution des Referenten einzelstaatliche und gemeindliche Zuschüsse. Hinsichtlich der Arbeitsvermittlung verlangt die Resolution gänzlich Verbot der gewerblichen Stellenvermittlung und Errichtung öffentlicher, gemeinnütziger und gebührenfreier Arbeitsnachweise unter paritätischer Leitung.

Die in den letzten Jahren erstarkende Bewegung der Privatangestellten und die zunehmende Bedeutung dieses „neuen Mittelstandes“ für das gesamte Erwerbsleben, machte die Behandlung dieser Materie auf einem Gewerkschaftskongreß zu einer Notwendigkeit. Der Referent Lange-

Samburg wies eingehend nach, daß der „neue Mittelstand“ vom Kapitalismus genau so ausgebeutet wird, wie der „gewöhnliche“ Lohnarbeiter; nur die Form, nicht die Art der Ausbeutung unterscheidet sich ein wenig. Die vom Kongreß angenommene Resolution ruft die Privatangestellten auf, sich nicht von den bürgerlichen Parteien und der Regierung täuschen und sich nicht vom Anschluß an die moderne Gewerkschaftsbewegung abdrängen zu lassen. Arbeiter und Angestellte gehören in eine gemeinsame Kampffront. Die Wahrheit dieser Feststellung in der Resolution des Gewerkschaftskongresses wird in den letzten Tagen vorzüglich illustriert durch die Maßnahmen der Marinebehörden gegen die Marinetechniker auf den Reichswerften.

Der Punkt 9 der Tagesordnung betraf Bildungsbestrebungen und Bibliothekwesen in den Gewerkschaften. Das von Sassenbach zu diesem Punkt erstattete Referat zeichnete sich durch größte Klarheit aus. Der Referent begnügte sich nicht mit dem Nachweis dessen, was bisher von den Gewerkschaften geleistet worden ist, sondern er zeigte vielmehr, was noch zu geschehen hat. Seine Vorschläge, die vom Kongreß einmütig akzeptiert wurden, verlangen eine systematische Behandlung des Vortragswesens in den Gewerkschaften, und für das Bibliothekwesen erkennen die Vorschläge die örtliche Zentralisation der Gewerkschaftsbibliotheken als Grundsatz an. Auch wird eine regelmäßige und laufende Ergänzung der Bibliotheken gefordert, auch hinsichtlich der Schönliteratur.

Von den zu keinem der vorhergehenden Punkte gehörenden Anträge wurden zwei angenommen. Der Antrag der Kieler Schiffszimmerer fordert die Branchenverbände auf, angesichts der in großen Massenaussperrungen gipfelnden Taktik des Unternehmertums, sich zu leistungsfähigen Industrieverbänden zu vereinigen, oder sich an solche anzuschließen. — Ein Antrag der Tabakarbeiter in Dahme (Mark) fordert die Arbeiter auf, darauf hinzuwirken, daß in den Geschäften, wo sie ihren Bedarf an Zigarren decken, nur solche Zigarren geführt werden, die zu vertraglich geregelten Arbeitsbedingungen hergestellt werden.

Eine Anfrage verschiedener Berliner Buchdruckereipersonale, wie sich der Kongreß zu den Vorkäufen im Berliner Buchdruckgewerbe stellt, beantwortete Legien unter voller Zustimmung des Kongresses dahin, daß es nicht Sache des Kongresses sein könne, den Organisationsinstanzen vorzugreifen.

Abgelehnt wurde ferner ein Antrag auf Revision des Regulativs der Generalkommission, Abschaffung des Gewerkschaftsausschusses und Aenderung der Bestimmungen über die Beschickung der Gewerkschaftskongresse. Die Ablehnung erfolgte jedoch nicht aus Gegnerschaft gegen eine Revision der betreffenden Bestimmungen; vielmehr war der Antrag zu spät während der Kongreßverhandlungen, eingereicht worden, eine eingehende Behandlung war also nicht mehr möglich. — Auch wurde ein Antrag abgelehnt, der die Generalkommission beauftragte wollte, mit den Verbänden in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Verhandlungen zwecks Verschmelzung zu einem Industrieverbande einzuleiten.

Bei der Wahl der Generalkommission wurden die bisherigen Mitglieder wiedergewählt; an Stelle von Drunzel wurde Sachse (Bergarbeiter) gewählt.

Der 8. Gewerkschaftskongreß hat eine große Arbeitslast in sachlicher Weise zu erledigen gewünscht. Kein Mißton störte seine Verhandlungen und der Vorsitzende Schilde konnte in seiner Schlußrede mit

Wie soll nun den Schäden, die der heutige Zustand mit sich bringt, abgeholfen werden? Eine Erhöhung der pfandfreien Summe ist sicher notwendig, aber sie allein genügt nicht. Kürzlich hat Dr. Güttner in der „Sozialen Praxis“ eine andere Regelung dahin vorgeschlagen, daß „ein bestimmter Betrag als untere Grenze für die Zulässigkeit der Lohnpfändung absolut festgesetzt und darüber hinaus dem Richter die Befugnis eingeräumt wird, auf Einwendung des Schuldners bestimmte Verhältnisse (z. B. Kinderzahl, Krankheiten usw.) zu berücksichtigen und danach den pfandfreien Betrag zu erhöhen. Hierdurch würde ein besserer Ausgleich der verschiedenen Interessen geschaffen und die jetzt sich ergebenden Härten gemildert werden. Daß bei einer solchen Regelung die Interessen des Schuldners mehr betont und geschützt werden, ist richtig, aber auch kaum zu beanstanden. Ist es schon vom sozialen Standpunkt aus notwendig, die wirtschaftliche Stellung des Arbeiters zu stützen und zu kräftigen, so ist es schließlich auch für den Gläubiger vorteilhafter, langsamer, nach und nach für seine Forderung Befriedigung zu erhalten, als den Schuldner durch einen allzu rigorosen Zugriff wirtschaftlich zu ruinieren und damit zugleich die Befriedigung der eigenen Forderung zu gefährden.“

Bei der Festsetzung des Existenzminimums muß unbedingt die Unterhaltspflicht des Schuldners gegen seine Angehörigen berücksichtigt werden, aber daneben auch die Steuerungsverhältnisse seines Wohnortes. Die Festsetzung der Grenze für die pfandfreie Lohnsumme einheitlich für das ganze Reich ist nicht besonders glücklich. Es ist klar, daß für einen Gutstapelöhner oder für einen landwirtschaftlichen Verwaltungsbeamten im Osten nicht die gleich große Geldsumme als Existenzminimum erforderlich ist wie für einen Industriearbeiter oder für einen industriellen Beamten des Westens. Die Nichtberücksichtigung der Steuerungsverhältnisse bei der Grenze für den Lohnschutz führt zu schwerer Benachteiligung der Großstädte und Industriezentren. Um diese Benachteiligung zu vermeiden und auch die der verheirateten Schuldner gegenüber den Ledigen, habe ich im Augustheft 1910 des „Zeitgeist“ (Monatliches Bildungsorgan des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Stuttgart, Alexander Schlicke u. Co.) den Vorschlag gemacht, die ortsüblichen Tagelöhne der Krankenversicherung bei der Festsetzung der Grenze für die Unzulässigkeit der Lohnpfändung heranzuziehen. Da nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung die ortsüblichen Tagelöhne alle vier Jahre neu festgesetzt werden müssen, wäre auch gleich dafür gesorgt, daß der Steigerung der Kosten für die Lebenshaltung Rechnung getragen würde, ohne daß eine Änderung des Gesetzes notwendig ist. Selbstverständlich meine ich nicht, daß die pfandfreie Summe nur die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes erreichen soll, sondern sie müßte m. E. schon auf ein Mehrfaches desselben normiert werden. Die Berücksichtigung der ortsüblichen Löhne bei der Festsetzung der pfandfreien Summe halte ich auch besonders deshalb für richtig, weil sich nur auf diese Weise für den Westen des Reichs eine solche Erhöhung wird erreichen lassen, wie hier notwendig ist. Wird aber wieder die Festsetzung einer gleichen Summe für das ganze Reich vorgenommen, so wird sie nicht so hoch bemessen werden, daß sie den im Westen tätigen Angestellten und Arbeitern ausreichenden Schutz ihres Lohneinkommens gewährt. Selbstverständlich muß auch die Unterhaltspflicht des Schuldners gegen Frau und

Kinder berücksichtigt werden. Heute wird der verheiratete Arbeiter gegenüber dem ledigen benachteiligt. In den Arbeitersekretariaten ist es gar nicht selten, daß ein Hinweis auf die Zulässigkeit der Lohnpfändung, soweit der Lohn wöchentlich 28,85 Mk. übersteigt, mit der Frage beantwortet wird, ob das auch für kinderreiche Familien gelte. Ich würde es aber für verfehlt halten, wenn nach dem Vorschlag von Dr. Güttner dem Richter nur die Befugnis eingeräumt würde, auf Einwendungen des Schuldners Kinderzahl u. a. zu berücksichtigen und eventuell die pfandfreie Summe zu erhöhen. Vielmehr muß durch gesetzliche Vorschrift festgelegt werden, um wieviel der Grundbetrag der pfandfreien Summe für jeden Angehörigen, den der Schuldner unterhält, zu erhöhen ist. Das freie Ermessen des Richters würde zu großen Verschiedenheiten führen, und zwar sogar bei den einzelnen Abteilungen eines und desselben Gerichts, wie das ja heute bei der Lohnpfändung für Alimente gar nicht selten ist.

Neben der Erhöhung und anderen Berechnung der pfandfreien Summe muß auch das Privileg für Alimente und Steuern eingeschränkt bzw. aufgehoben werden. Es wird niemand einfallen, Alimentenforderungen denen anderer Gläubiger gleichzustellen. Wer sich seiner Unterhaltspflicht böswillig entzieht, muß unter Umständen durch Lohnbeschlagnahme zur Erfüllung gezwungen werden, und es ist durchaus kein Unrecht, wenn hierzu auch Lohnbeträge genommen werden, die der Pfändung für andere Zwecke entzogen sind. Hierin liegt keine Benachteiligung, sondern nur eine Gleichstellung mit den anderen Arbeitern, die ihren Pflichten gegen Frau und Kinder genügen. Aber es darf nicht, wie es heute zulässig ist, der ganze Lohn für den Unterhalt der Frau und der ehelichen Kinder gepfändet werden, sondern es muß dem Schuldner auch in diesem Falle soviel bleiben, daß er seinen notwendigen Unterhalt decken kann. Die Pfändung des ganzen Lohnes nützt auch den Unterhaltsberechtigten nichts, da sie den Arbeiter zwingt, die Arbeitsstätte zu verlassen, womit beiden Teilen nicht gedient ist.

Für die Steuern muß das Privileg ganz beseitigt werden. Wenn auch das Vorrecht nur für solche Steuern besteht, die noch nicht länger als drei Monate fällig sind, so wird doch oft für Steuern eines Quartals ein voller Wochenlohn oder noch mehr beansprucht. Noch schlimmer wird die Lage für den Schuldner, wenn er — infolge Zuzugs — nachträglich zur Steuer veranlagt worden ist. In diesem Falle, in dem die Steuern auch für einen weiter zurückliegenden Zeitraum erst eine Woche nach der Benachrichtigung von der Veranlagung fällig werden, ist es möglich, daß für die Steuern fast eines ganzen Jahres wochenlang der Gesamtlohn gepfändet wird, wenn es der Schuldner nicht vorzieht, die Arbeitsstelle zu wechseln und hierdurch die Lohnpfändung zu vereiteln.

Die Änderung des Lohnbeschlagnahmegesetzes hat sich daher auf Erhöhung der pfandfreien Summe überhaupt zu richten bei Berücksichtigung der Unterhaltspflichten des Schuldners und auf die Steuerungsverhältnisse seines Wohnortes. Das Privileg der Alimentenforderungen ist zu beschränken und das der Steuern zu beseitigen.

Johannes Seiden.

Wirtschaftliche Rundschau.

Ernteausichten — Roggenmarkt — Die Reichsbank am Halbjahreschluß — Kohlenproduktion und Außenhandel.

Ueber die Lage des Getreidemarktes sind neuerdings häufiger als sonst Betrachtungen in der Presse angestellt worden. Im allgemeinen hält man die Ernteausichten durch die stärkeren Niederschläge der letzten Wochen für verbessert. Aber die Nachrichten aus den verschiedenen Teilen Deutschlands und aus den wichtigsten außerdeutschen Ländern lauten immerhin noch derart widerspruchsvoll, daß die Berliner Börse in den ersten Julitagen sogar die Preise nicht unbeträchtlich erhöhen konnte. Augenblicklich notiert Weizen 209 bis 211 Mk., Roggen etwas über 173 Mk. pro Tonne. Dies stellt selbst dann eine ganz stattliche Höhe dar, wenn man berücksichtigt, daß kurz vor dem Heranströmen der neuen Erntemassen die Vorratsknappheit gewöhnlich nicht ganz normale Preise erzeugt, die alsdann den Gipfelpunkt der ganzen Jahrespreisbewegung darstellen.

Der jüngste Wochenbericht des Deutschen Landwirtschaftsrates, den man vorläufig an Stelle der langsamer und in größeren Zeitabständen berichtenden amtlichen Schätzungen benutzen muß, konstatierte zwar gleichfalls weitere Fortschritte in der Entwiklung der Feldfrüchte, aber er bezeichnete für Nord- und Mitteldeutschland die Regenmenge noch immer als nicht ausreichend und als nicht genügend durchdringend. Am fühlbarsten habe sich der Winterweizen gebessert, weniger schon der Winterroggen, und am meisten lasse das gesamte Sommergetreide zu wünschen übrig; für Hafer könne man bereits fast mit Sicherheit eine „teilweise knappe“ Ernte voraussetzen. Dem stehen allerdings sehr befriedigende Nachrichten aus Frankreich, das im ablaufenden Erntejahr außerordentlich stark importieren mußte, und aus Rumänien gegenüber. Für Rußland wird vor allem der Stand des Sommerweizens und der Gerste als recht gut geschildert. Kanada erwartet eine Retordernte, und in der nordamerikanischen Union scheinen die Witterungsschäden, die Süd-Dakota getroffen haben, wenig zu bedeuten gegen den sonst fast allerorts zu konstatierenden guten Felderstand.

Als geradezu abnorm darf man für die letzten Monate die Erscheinungen auf dem deutschen Roggenmarkt bezeichnen. Zu der starken Ausfuhr deutschen Roggens, wie sie durch das Einfuhrschemsystem erleichtert ist, gesellte sich eine außerordentlich vermehrte Nachfrage, hervorgerufen durch eine spärliche Kartoffelernte und durch eine relative Teuerung der Futtergerste; gerade im Ausland soll Roggen viel an Stelle von Gerste zu Futterzwecken verwendet worden sein. Umgekehrt war die Roggenginfuhr bisher schwach, obwohl Rußland über beträchtliche Vorräte aus alter Ernte verfügen konnte. Manche Mühlen haben, da sie deutschen Roggen — zum Teil auch wegen des niedrigen Wasserstandes auf der Elbe und anderen Flüssen — nicht genügend heranschaffen konnten und auf die unvermischte Vermahlung von russischem Roggen nicht eingerichtet sind, zeitweise ihre Tätigkeit unterbrochen.

Ein anderer wirtschaftlicher Vorgang, dem man diesmal mit besonderer Spannung entgegensehen durfte, war der Halbjahreschluß der Reichsbank. War dabei die Wirkung der unlängst hier dargelegten Hemmungsmaßnahmen bereits deutlich

erkennbar? Und wenn die Geschäftswelt ihre Lombardkredite in der Tat einschränkte, hat sie sich vielleicht in anderer Weise und auf einem anderen Gebiete zu helfen gewußt?

Der Leser erinnert sich, daß die überhandnehmenden Lombarddarlehen in der Zeit des Quartalswechsels durch einen Zinszuschlag von zehn Tagen eingedämmt werden sollten. Dies ist vorläufig in überraschender Weise gelungen; das Lombardkonto ist diesmal geradezu nur in winziger Weise in Anspruch genommen worden. Ende der letzten Juniwoche stellten sich nämlich bei der Reichsbank die Lombardsummen beziehungsweise die Mehr-Lombardierungen gegenüber der Vorwoche in Millionen Mark:

	Lombardkonto am 30. Juni	Zuwachs durch die letzte Juniwoche
1908 . . .	164,1	+ 100,5
1909 . . .	208,3	+ 124,1
1910 . . .	255,6	+ 180,0
1911 . . .	74,0	+ 19,1

Sowohl die Gesamtsumme dieser Kreditentnahme wie die Verschiebung während der letzten angespannten Quartalswoche sind demnach gewaltig zusammengeschrunft; die Geldnehmer haben es nach Möglichkeit vermieden, in der kritischen Zeit Lombardschuldner der Reichsbank zu werden — ein erneuter Beweis, wie sehr man in diesen Kreisen mit jeder kleinsten Schwankung der Zinsenlast rechnet.

Aber andererseits beweist der am 30. Juni abgeschlossene Status unserer großen Centralnotenbank, wie beweglich diese Geschäftswelt andere Wege zu dem gleichen Ziele einzuschlagen versteht. Denn umgekehrt finden wir beim Wechselkonto eine Gesamtsumme am Junischluß beziehungsweise eine Erhöhung während der letzten Juniwoche (abermals in Millionen Mark):

	Wechselkonto am 30. Juni	Zuwachs durch die letzte Juniwoche
1908 . . .	1 127,1	+ 225,0
1909 . . .	1 180,5	+ 299,3
1910 . . .	1 187,8	+ 350,9
1911 . . .	1 355,4	+ 431,8

Wenn es demnach auch gelang, die plötzlichen Mehr-Lombardierungen, die gewöhnlich die letzte Halbjahreswoche brachte, von 180 auf etwas über 19 Millionen Mark herabzubringen, so wurden dafür statt knapp 351 fast 432 Millionen Mark Wechsel mehr zur Diskontierung eingereicht. Die Wechselanlage wurde dadurch so enorm hoch, daß sie alle zeitlich entsprechenden Vorjahressummen, sogar die vom Krisenjahr 1907 mit seiner beängstigenden Bankinanspruchnahme, übertrifft; damals betrug sie am 30. Juni nur 1315 Millionen Mark, diesmal, wie erwähnt, über 1355 Millionen Mark.

Wenn trotzdem die Reichsbank nicht gar so tief in die Steuerpflicht hineingeglitten ist (mit etwas über 28 Millionen Mark steuerpflichtiger Noten am 30. Juni), so rührt dies lediglich daher, daß am Halbjahreschluß zum ersten Male, infolge der neuen gesetzlichen Reichsbankregelung, ein ungedeckter steuerfreier Notenumlauf von nicht weniger wie 750 Millionen Mark zugrunde gelegt werden konnte, während noch im Vorjahre nur 472,8 Millionen Mark ungedeckter (den Vorvorrat übersteigender) Noten steuerfrei in Umlauf gegeben werden durften. Würde noch das alte Bankgesetz gegolten haben, so hätte man diesmal vor 305 Millionen Mark umlaufender steuerpflichtiger Noten gestanden, gegen 352 Millionen Ende Juni 1910, 308 Millionen Mark in 1909 und 330 Millionen Mark in 1907. Die Bemühungen.

habe ich davon? Das findet er im Landarbeiterverband, der ihm Kranken- und Maßregelungsunterstützung, Sterbegeld und freien Rechtsschutz sowie eine Zeitung bietet.

Als der Landarbeiterverband gegründet wurde, schrieb die „Deutsche Tageszeitung“ und mit ihr die gesamte agrarische Landratspresse im Lande, die Agitatoren des Landarbeiterverbandes sollten vom Lande wegbleiben, sonst würden ihnen die „Königstreuen“ Landarbeiter und Bauern einen würdigen Empfang bereiten. Auf gut deutsch heißt das, es seien Prügel zu erwarten.

Die Sache liegt aber umgekehrt. Wenn es zum Beispiel die Soldknechte der Agrarier, die Gutsinspektoren, Hofmeister usw. oder die Agrarier selbst wagen würden, ihre Drohung in die Tat umzusetzen, dann würde ihnen ein würdiger Empfang von „ihren“ Arbeitern bereitet werden. Die Land- und Waldarbeiter wissen, wer ihre wahren Freunde und Helfer sind. Nur ein unerhörter Terrorismus der Agrarier und der mit ihnen versippten unteren Verwaltungsbehörden hält den Arbeiter und kleinen Besitzer auf dem Lande noch davon ab, frei und offen ihre Meinung zu sagen.

Es wird eine der Hauptaufgaben der Landarbeiterorganisation sein, die Landarbeiter zur Selbständigkeit zu erziehen und ihnen ihre Menschenwürde zum Bewußtsein zu bringen. Heute finden wir ein dumpfes Grollen in der ländlichen Bevölkerung und ist von der treuen Ergebenheit der Arbeiter ihren Herren gegenüber nicht viel zu merken. Es ist dies weiter nichts als eine verlogene, konservative Phrase. Was die Agrarier treue Ergebenheit nennen, ist eine alte Ueberlieferung aus dem Gutsuntertanenverhältnis, in Wirklichkeit Furcht vor der Macht des Herrn. Ebenso wie sich die gewerbliche und industrielle Arbeiterschaft durch eigene Kraft emanzipiert hat, so wird es auch durch die Organisation der Landarbeiterschaft gelingen.

Ueber das Koalitionsrecht der Landarbeiter finden wir bis weit in die Arbeiterkreise hinein eine irrthümliche Auffassung. Allgemein wird angenommen, daß die Landarbeiter überhaupt kein Koalitionsrecht besitzen, sondern es bestehe ein Koalitionsverbot. Selbst ein guter Kenner der agrarpolitischen Verhältnisse, der fortschrittliche Reichstagsabgeordnete Gothein, spricht in seinem „Agrarpolitischen Handbuch“ immer nur von einem Koalitionsverbot. Die Dinge liegen aber anders. Es besteht kein direktes Koalitionsverbot, sondern die ländlichen Arbeiter haben überall im Deutschen Reiche das Recht, sich zu vereinigen. Nur in Preußen und einigen mitteldeutschen Staaten ist die volle Ausnutzung des Koalitionsrechtes durch die sogenannten Kontraktbruchgesetze, die die verabredete Arbeitsniederlegung unter Strafe stellen, beeinträchtigt. In Preußen durch das bekannte Kontraktbruchgesetz vom 24. April 1854, das aber auch nur für die sogenannten altpreußischen Provinzen, den Zustand Preußens vor dem Kriege 1866, gilt. Ferner fallen unter dieses Gesetz auch nur bestimmte Gruppen von Landarbeitern. Auch die vielen Gesindeordnungen können die ländliche Arbeiterschaft nicht hindern, sich zur Wahrung ihrer Interessen zu vereinigen. Es würde zu weit führen, wollten wir hier alle die Gesetzesbestimmungen anführen, die zum Schutze der Agrarier und zur Unterdrückung der ländlichen Arbeiterklasse geschaffen sind. Wer sich dafür interessiert, den verweisen wir auf die Nummern 6 und 7 des „Correspondenzblattes“, Jahrgang 1909, wo der Genosse Schneider-Hannover die Rechtslage bezüglich

des Koalitionsrechtes der ländlichen Arbeiterschaft übersichtlich geschildert hat. Wir hielten es nur für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß die Behörden uns nicht hindern können, die ländliche Arbeiterschaft zu vereinigen.

Selbstverständlich ist, daß die Behörden alles versuchten, um der jungen Landarbeiterorganisation Schwierigkeiten zu bereiten. Fühlt sich die Polizei bei wirtschaftlichen Kämpfen in Industrie und Gewerbe sofort als Sachwalter der Arbeitgeberinteressen, so tritt dieser Zustand noch viel brutaler auf dem Lande hervor. Dazu kommt noch, daß der preußische Gutsbesitzer in der Regel zugleich Behörde ist und seine Macht als Amtsvorsteher in seinem Interesse voll ausnützt. Da gesetzlich die Landarbeiter nicht gehindert werden konnten, sich zu vereinigen, so mußte in der ersten Zeit der Verbands-tätigkeit das „liberale“ Vereinsgesetz dazu dienen, um der Organisation Schwierigkeiten zu bereiten. Obwohl die Tätigkeit des Verbandes sich im Rahmen der wirtschaftlichen Aufgaben bewegt, die in den Statuten festgelegt sind, wollten die Behörden den Landarbeiterverband zu einer politischen Organisation stampeln.

Der Zweck dieser Hebung war der, jede Heine Besprechung der ländlichen Arbeiter durch einen Gendarmen überwachen zu lassen. Die Behörde, weiß wohl, daß sich die Tätigkeit der Arbeiterorganisationen nur auf gesetzlichem Boden vollzieht, aber sitzt bei Versammlungen ein Gendarm dabei, dann haben die Landarbeiter Furcht, und damit ist der Zweck erreicht. Diese Furcht der Landarbeiter ist nur zu sehr berechtigt. Konnten wir doch schon Fälle feststellen, wo durch diese Staatsstützen es den Gutsbesitzern und Bauern überbracht wurde, wer es „wagte“, an den Zusammenkünften teilzunehmen.

In den Fällen, wo die Behörden auf Grund des Reichsvereinsgesetzes die Veranstalter von Versammlungen bestraft haben, wurde dagegen Einspruch erhoben und erzielten wir bis auf einen Fall vor den gerichtlichen Instanzen freisprechende Urteile. In dem einen Falle, wo die Strafe bestehen blieb, soll eine Versammlung unter freiem Himmel stattgefunden haben, die nicht genehmigt war, obwohl es sich dabei nur um einen harmlosen Spaziergang handelte. In fünf Fällen verpuffte die staatsretterische Tätigkeit der Amtsvorsteher, allerdings erst in drei Fällen durch Entscheidung der Landgerichte. In letzter Zeit lassen uns die Behörden einigermaßen gewähren und wenn die Besprechungen und Versammlungen des Landarbeiterverbandes von den Veranstaltern und Leitern als gewerkschaftliche Veranstaltungen behandelt werden, wird es auch zukünftig den Behörden nicht gelingen, der Organisation auf Grund des Reichsvereinsgesetzes Schwierigkeiten zu bereiten. Wir können uns dann immer auf prinzipielle Gerichtsentscheide berufen. Zur Kenntniss der Leser wollen wir folgenden Fall bringen.

Dem Unterzeichneten war wegen einer Besprechung in dem Gutsbezirk Mariental von dem Amtsvorsteher in Coblenz in Pommern eine Strafe von 15 Mk. zugebracht worden, weil er eine Versammlung geleitet haben soll, die polizeilich nicht angemeldet war. Gegen diese Strafverfügung wurde Einspruch erhoben und darüber vor dem Schöffengericht in Pasewalk am 26. Mai 1910 entschieden. In dieser Verhandlung nahm der benachbarte Amtsvorsteher desjenigen Amtsvorstehers, der die erste Strafverfügung getroffen hatte, als Schöffe teil. Das Pasewalker Schöffengericht bestätigte die

die Bankenspannung zu mildern, sind deshalb bisher eigentlich nur von Scheinerfolgen begleitet gewesen.

Nach der kürzlich veröffentlichten deutschen Kohlenstatistik ergaben sich seit Beginn des Jahres bis Ende Mai folgende Ziffern für die Gewinnung, die Ein- und Ausfuhr sowie den Verbrauch (ohne Berücksichtigung der genau nicht feststellbaren Lagerbestände):

(in 1000 Tonnen)	Produktion		Einfuhr		Ausfuhr		Verbrauch	
	1911	1910	1911	1910	1911	1910	1911	1910
Stohle . . .	66,335	66,782	4,142	3,952	10,712	8,895	59,765	55,839
Stohs . . .	10,525	9,490	0,249	0,253	1,779	1,611	8,995	8,132
Braunk. . .	30,002	26,959	3,026	3,046	0,024	0,025	33,004	29,980
Britetts . .	8,718	7,567	0,096	0,091	0,869	0,714	7,945	6,944

Die Steinkohlenproduktion des Mai (13,88 Millionen Tonnen) stellte nächst derjenigen vom letzten März (14,0 Millionen Tonnen) die höchste bisher dagewesene Monatsziffer dar. Falls die Lager nicht abnorm zugenommen haben, so wäre die deutsche Verbrauchsvermehrung eine überaus stattliche. Sehr zweischneidig ist jedoch das stetige, mitunter sogar sprungartige Wachstum des Ausfuhrüberschusses (des Mehr an Ausfuhr gegenüber der Einfuhr). Vom 1. Januar bis Ende Mai überragte die Steinkohlenausfuhr die entsprechende vorjährige um 1,82 Millionen Tonnen, die Einfuhr stieg gleichzeitig nur um 0,19 Millionen Tonnen, so daß der Ausfuhrüberschuß um 1,63 Millionen Tonnen anstiehw. Gewachsen ist die Ausfuhr namentlich nach Belgien und den Niederlanden, Frankreich und Oesterreich-Ungarn.

Berlin, 3. Juli 1911.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Die Landarbeiterorganisation.

Im Monat Februar des Jahres 1909 waren in Berlin Vertreter der Land- und Waldarbeiter Deutschlands versammelt und wurde nach eingehenden Beratungen eine Organisation für die ländliche Arbeiterschaft geschaffen. Die neu gegründete Organisation erhielt den etwas langen Namen: „Verband der Land-, Wald- und Weinbergsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands“. Als Sitz des Verbandes wurde Berlin bestimmt. Wenn sich auch die versammelten Vertreter bemüht waren, daß es sich bei der Organisation des ländlichen Proletariats um eine schwierige Aufgabe handelt, so war man sich aber auch darüber klar, daß dem Unternehmen der Erfolg beschieden ist.

Die Verbandstätigkeit begann am 1. Juni 1909 und am Schlusse des Jahres 1910 waren in 382 Ortsgruppen zusammen 9532 Mitglieder vorhanden. Zurzeit sind über 10 000 Mitglieder im Landarbeiterverband organisiert. Von den 9532 Mitgliedern sind 6213 in der Landwirtschaft, 2781 in der Forstwirtschaft beschäftigt, 420 als Schweizer und 118 im Weinbau tätig. Geographisch verteilen sich die Mitglieder wie folgt: in Preußen 4093, in Bayern 1902, in Württemberg 1300, in beiden Mecklenburg 927 und in den übrigen Bundesstaaten 954 Mitglieder. Wir sehen also, daß der Erfolg eingetreten und ein guter Anfang gemacht ist.

Die Bestrebungen, die Landarbeiter in Massenorganisationen zusammenzufassen, liegen weit zurück. Schon vor zehn Jahren wurden auf gewerkschaftlichem Gebiete Anregungen gegeben. Die Schaffung einer selbständigen Landarbeiterorganisation scheiterte aber in der Hauptsache daran, daß für diese

Arbeitergruppe der Fabrikarbeiterverband zuständig war. Unter den über 10 000 Mitgliedern des Landarbeiterverbandes sind etwa 500 Uebertritte aus anderen Verbänden zu verzeichnen. Es wird in Gewerkschaftskreisen vielfach angenommen, daß eine erhebliche Zahl der Mitglieder aus dem Bestande des Fabrikarbeiterverbandes entnommen sei. Dies trifft nicht zu. Der Fabrikarbeiterverband stellt die wenigsten Uebertritte, und wird der Bestand an tatsächlichen Landarbeitern im Fabrikarbeiterverband immer nur gering gewesen sein. Die Uebertritte setzen sich aus fast allen Centralverbänden zusammen und stellt der Gemeinde- und Staatsarbeiterverband an bayerischen Waldarbeitern den Hauptanteil.

Auch die Bemühungen der sozialdemokratischen Partei, die Landarbeiter zu gewinnen, liegen weit zurück. Schon auf dem Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Eisenach im Jahre 1873 stellte Ehrhardt-Kaiserslautern den Antrag, eine Gründung der Gewerkschaft der Landarbeiter und Bauern in die Wege zu leiten. Dem Erfurter Parteitag 1891 lag unter anderem ein Antrag Herbert-Stettin vor, leicht verständliche Broschüren herauszugeben, deren Schreibweise den Verhältnissen auf dem Lande angepaßt ist. Ferner nahmen naturgemäß bei der Behandlung der Agrarfrage auf den Parteitagen in Frankfurt a. M. 1894 und Breslau 1895 die Landarbeiterfragen einen breiten Raum in der Debatte ein. Immer tauchte also in der klassenbewußten Arbeiterschaft die Frage auf, wie gewinnen wir für unsere Ziele und Organisationen die ländliche Bevölkerung?

Natürlich blieb es nicht nur bei den Debatten über diese wichtige Frage, sondern es wurde auch praktisch gearbeitet. Gelegentlich der Wahlen und überhaupt bei Agitationstouren wurden seitens der politischen Organisation auf dem Lande Massen von Flugblättern verbreitet, die ihre Wirkung nicht verfehlten, wenn es auch bei der strupelosen Hebe der Gegner lange dauerte, bis die Vernunft sich auch in den konservativen Köpfen der ländlichen Bevölkerung Eingang verschaffte. Das Gute bricht sich trotz alledem Bahn und die Siegeszuversicht unserer Sache gibt den Genossen, die die mühselige Kleinarbeit bei der Landagitation verrichten, immer neuen Mut.

Mit der Ausdehnung der gewerkschaftlichen Organisation wurden auch in den kleinen Landstädchen Zahlstellen der Gewerkschaften errichtet und kamen so die ländlichen Arbeiter immer mehr mit der klassenbewußten Arbeiterschaft in Berührung.

Unter diesen Verhältnissen setzte nun der Landarbeiterverband mit seiner Tätigkeit ein. Wo es nur irgend möglich war, wurden Besprechungen abgehalten und zu den Landarbeitern in die Dörfer gegangen. Stand ein Dorfstrug oder eine Gaststube nicht zur Verfügung, weil das Lokalabtreiben ein beliebtes Kampfmittel der Gegner ist, so gab schließlich ein beherzter Arbeiter seine Wohnstube dazu her und die Erfolge zeigen uns, daß die Landarbeiter reif sind für den gewerkschaftlichen Zusammenschluß. Wir dürfen ruhig sagen, eine große Zahl der Land- und Waldarbeiter hat auf die Organisationsform gewartet, die für ihre Verhältnisse zugeschnitten ist. Gewiß hat die politische Organisation eine gute Vorarbeit geleistet, aber der organisatorische Erfolg war für die politische Organisation gering.

Die politische Organisation ist heute noch hauptsächlich eine ideelle Sache und die ländliche Bevölkerung ist sehr realistisch veranlagt. Der Landarbeiter legt sich in der Regel die Frage vor, wenn ich monatlich einige Groschen Beitrag zahle, welchen Vorteil

kommen entrechtet. Die Herren befürchten, die Landarbeiter könnten selbständig werden und der Pächterwirtschaft der Agrarier auf die Finger sehen. Da im Landarbeiterverband die Landarbeiter ihre Geschäfte gut verwalten, wäre dies natürlich auch bei den Landfrankenkassen der Fall gewesen. Die Reaktionen aller Parteischattierungen können versichert sein, wir werden diese schamlose Entrechtung der Landarbeiter, an der bezeichnenderweise auch die sogenannten „christlich-nationalen Arbeitervertreter“ mitgearbeitet haben, der ländlichen Arbeiterschaft immer wieder ins Gedächtnis zurufen, wie auch die weitere schamlose Behandlung der ländlichen Arbeiterschaft in der Reichsversicherungsordnung im allgemeinen.

Ueberblicken wir die knapp zweijährige Tätigkeit der Landarbeiterorganisation, so können wir konstatieren, daß auch für die Landarbeiter die Zeit der Ernte naht. Ist es doch in dieser kurzen Zeit schon gelungen, in einer Anzahl Orte Verbesserungen im Lohn- und Arbeitsverhältnis herbeizuführen. Auf dem Gebiete des Rechtsschutzes wurde durch die Organisation schon erhebliche Hilfe geleistet, und erkennen auch die Landarbeiter, daß ihnen besonders bei der Rechtshilfe der Verband sehr von Nutzen ist. Auch wurden schon verhältnismäßig erhebliche Summen an Krankenunterstützungen usw. an die Mitglieder gezahlt. Summen, die sich mit der Ausdehnung des Verbandes immer mehr steigern werden.

Allerdings ist dies alles nur ein Anfang, aber der Grundstein ist gelegt und soll an dem Organisationsgebäude unermüdet weitergearbeitet werden. Wir richten daher die Bitte an alle Institutionen der modernen Arbeiterbewegung, bei der Organisation des ländlichen Proletariats noch mehr als bisher behilflich zu sein. Es bestehen in den kleinen Städten und Landorten Gewerkschaftskartelle oder Zahlstellen einzelner Verbände, wie Bauarbeiterverband usw., die auf dem Gebiete der Landagitation sehr viel tun können. Die Erfahrung lehrt auch, daß selbst in der Umgebung der Großstädte organisationsfähiges Gebiet für den Landarbeiterverband ist. Es wird nichts weiter verlangt, als die notwendigen Vorarbeiten zu leisten, da, wie schon gesagt, später die Landarbeiter fähig sind, die Leitung ihrer Geschäfte selbst in die Hand zu nehmen.

Ueber die Wichtigkeit der Organisation der ländlichen Arbeiterschaft ist kein weiteres Wort zu verlieren. Durch die gemeinsame Arbeit aller Kreise wird und muß es auch hier vorwärts gehen.

Georg Schmidt.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Zu den Differenzen im Berliner Zeitungsbetriebe resp. dem Tarifamtsentscheid zu den Differenzen bei der Firma Scherl haben eine ganze Anzahl von Gewerkschaftsblättern in der letzten Woche Stellung genommen. Die meisten Blätter haben den Kontrakt- und Tarifbruch der Maschinenmeister bei der Firma Scherl entschieden verurteilt, sehen aber in dem Entscheid des Tarifamtes bezüglich der beiden Vertrauensmänner der Maschinenmeister eine Ueberschreitung der Kompetenzen einer Tarifinstitution. Unter anderem haben die „Holzarbeiterzeitung“, „Graphische Presse“ der Lithographen und Steindrucker, sowie die „Gewerkschaft“ der Gemeindearbeiter die Sache von diesem Standpunkt aus beurteilt. Wir würden es nicht für falsch erachtet haben, wenn man auch in diesem Falle

allgemein an die gute Gepflogenheit der deutschen Gewerkschaften festgehalten hätte, Angelegenheiten anderer Verbände nicht eher zu besprechen, bevor die Verbandsinstanzen selbst ihre Stellung präzisiert haben. Die größere Zahl unserer Gewerkschaftsblätter haben ja auch diese Taktik befolgt, in der ganz richtigen Erkenntnis, daß zur Beurteilung solcher schwerwiegenden Fragen eine genaue Information über alle internen Vorgänge notwendig ist. Jetzt haben die Gauleiterkonferenzen des Buchdruckerverbandes und des Verbandes der Buchdruckerhilfsarbeiter sich einmütig auf die Seite der Verbandsvorstände gestellt gegen die tarifbrüchigen Verbandsmitglieder. Mit welchen verwerflichen Mitteln gegen die Instanzen in Berlin gearbeitet worden ist, zeigt sich in der Berichterstattung der bürgerlichen Presse, wonach die Vorstandsmitglieder der Hilfsarbeiter sich vor der Berliner Mitgliederversammlung durch einen Notausgang hätten flüchten müssen. Das ist erlogen. Die betreffenden Vorstandsmitglieder mußten den Saal verlassen, um den Eisenbahnzug nach Dresden nicht zu verpassen, wohin sie zum Kongreß reisen mußten. Derartige Machinationen und Irreführungen der Öffentlichkeit machen es erst recht zur Pflicht eines jeden Gewerkschafters, nicht zur Verschärfung der Differenzen beizutragen. „Die Solidarität“ der Buchdruckerhilfsarbeiter, die selbst an der Sache beteiligt ist, gibt ihren Mitgliedern den wirklich guten Rat, zuerst den Buchdruckern die Stellungnahme zum Tarifamtsentscheid zu überlassen. Sie schreibt:

„Was nun weiter den Passus (einer Resolution der Berliner Mitgliederversammlung) anbelangt, der in dem Urteil des Tarifamtes der Deutschen Buchdrucker einen Fehlspruch sieht, so möchten wir unseren Kollegen den wohlgemeinten Rat geben, sich nicht um Dinge zu kümmern, die sie nichts angehen, über die einzig und allein die Träger der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft zu befinden haben. Der Hinweis, daß das Tarifamt auch in Hilfsarbeiterfragen zu entscheiden hat, berechtigt uns noch lange nicht, Urteile zu kritisieren, die reine Buchdruckerangelegenheiten betreffen. Wir haben keine Veranlassung, das Geschwafel nachzuplappern, mit dem während und nach dem Konflikt gewisse Kreise, denen nichts radikal genug ist, unter der Arbeiterschaft krebzen gingen. Dieser niemand gegenüber verantwortliche Radikalismus ist billig, er kommt aber immer denjenigen teuer zu stehen, die ihn in die Tat umzusetzen versuchen.“

Ganz richtig urteilt auch der „Der Proletarier“ des Fabrikarbeiterverbandes, wenn er in seinem Referat über die Vorgänge sagt:

„Die Firma Scherl untersteht mit ihrem Betriebe dem Tarif der Buchdrucker und sie konnte sich bei ihrem Vorgehen gegen die beiden Vertrauensleute des Verbandes auf einen Spruch des Tarifamtes — einer von den Vertragskontrahenten eingefetzten Schiedsinstanz — stützen, in dem es heißt, daß die beiden Entlassenen „als Vertrauensmänner für ihr Amt nicht qualifiziert seien, und daß ihr Verbleiben bei der klägerischen Firma einem friedlichen Arbeitsverhältnis nicht dienen könne“. Wir kennen die Vorgänge nicht, die zu diesem Entscheid des Tarifamtes geführt haben, können deshalb über seine Berechtigung nicht urteilen. Daß aber nur ganz außer gewöhnlich schwerwiegende Gründe eine Organisation zu einer so rücksichtslosen Desavouierung der eigenen Vertrauensleute veranlassen können, halten wir für selbstverständlich. Unter den vorliegenden Verhältnissen war die Arbeitsniederlegung der übrigen Maschinenmeister ein Tarifbruch, ein Verstoß gegen die selbstgegebenen Gesetze und Bestimmungen. Daß das Vorgehen

Strafe von 15 Mk., weil kein Zweifel darüber bestehe, daß die fragliche Versammlung vor allen Dingen „eine Aufreizung der arbeitenden Klassen zum Ansturm gegen bestehende Staatseinrichtungen und erst in zweiter Linie vielleicht (!) einen Zusammenschluß der Landarbeiter zum Zweck der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezweckt habe.“

Schon dieser Satz allein zeigt uns die rückständige Auffassung der junkerlichen Kreise auf dem Lande. Das Landgericht Stettin hob dann auch durch Urteil vom 2. Juli 1910 dieses unmögliche Urteil auf mit einer Begründung, aus der wir die nachstehenden Sätze anführen:

„Der Angeklagte ist, wie er angibt, und wie auch der Zeuge Henning (der Gendarmerte-Wachtmeister) bestätigt, von der jetzigen Lebenslage der Landarbeiter ausgegangen, hat die versammelten Landarbeiter und Landarbeiterinnen zur Verbesserung ihrer Lage aufgefordert, sich gleich den anderen Arbeitern einer Organisation anzuschließen und ihnen hierbei den Beitritt zu dem oben erwähnten Verbände empfohlen. Daß der Angeklagte auch zum Anschluß an eine der politischen Parteien, insbesondere der sozialdemokratischen Partei aufgefordert hatte, konnte auch der Zeuge nicht befeunden. Das Berufungsgericht hat nun im Gegensatz zur ersten Instanz die Frage, ob die Versammlung zur Erörterung politischer Fragen und Angelegenheiten veranstaltet war, verneint. Es mag dahingestellt bleiben, ob sich aus den Worten „zur Erörterung“ ergibt, daß für die Entscheidung der Frage der Anzeigepflicht nicht der Inhalt des in der Versammlung Erörterten maßgebend ist, sondern der nach der ganzen Sachlage von dem Veranstalter der Versammlung ersichtlich verfolgte Zweck. Jedenfalls ist nach der Beweisaufnahme nicht erwiesen, daß die Versammlung der Erörterung politischer Angelegenheiten gedient hat. Denn der Begriff des „Erörterens“ erfordert die Untersuchung, Auseinanderlegung, Auseinanderlegung einer Sache nach ihrem Grund und Wesen. Dies ist aber von dem Angeklagten bei seinem der in das politische Gebiet fallenden Gegenstände geschehen. Die Versammlung ist nun nicht dadurch zu einer politischen geworden, daß auch das politische Gebiet, z. B. Gefindeordnung, Gewerbebericht im Zusammenhang mit den rein wirtschaftlichen Fragen der Verbesserung der Lebensstellung und der Organisation nebenbei kurz gestreift und berührt worden ist, auch wenn dies, wie anzunehmen ist, von vornherein beabsichtigt gewesen ist. Denn ein derartiges kurzes Streifen einer politischen Angelegenheit wird sich bei einem Vortrage in einer solchen Versammlung gar nicht vermeiden lassen und kam als ein Erörtern nicht angesehen werden. Der Angeklagte ist deshalb freizusprechen.“

Die Art der Agitation für den Landarbeiterverband ist sehr einfach und muß sich natürlich den Verhältnissen auf dem Lande anpassen. Es gilt vor allen Dingen, den Landarbeitern den Wert der Organisation zu erklären und daß dies der einzige Weg ist, um ihre Lage zu verbessern. Wir können ihnen die Erfolge der Gewerkschaften als Beispiele anführen und auch hinweisen auf die enormen wirtschaftlichen Erfolge, die der Bund der Landwirte und alle anderen agrarischen Organisationen auf der Arbeitgeberseite erzielt haben. An Material dazu fehlt es nicht. Allerdings muß es sich der Landagitator zur Aufgabe machen, in leicht verständlicher Sprache zu reden und möglichst die Fremdwörter zu vermeiden. Es sind auch keine langen Referate erforderlich, sondern die ganze Agitation vollzieht sich mehr in einer gegenseitigen Aussprache. Erfolge sind in den meisten Fällen zu verzeichnen, wo die geeigneten Personen die Sache in die Hand nehmen. Besseren Sinn allerdings nach großen Versammlungen mit billigem Massenbeifall und theoretischen Erörterungen steht, der bleibt am besten vom Lande weg. Die Organisation ist für die Landarbeiter eine

Magenfrage, wie sie es ja auch heute noch für den größten Teil der gewerblichen Arbeiterschaft ist. Wer die Landagitation in diesem Sinne betreibt, wird bald finden, es ist ein dankbares Gebiet, bei dem der Agitator auch Erfolge erzielt. Unsere Gegner behaupten natürlich immer wieder, wir würden bei der Landagitation unsere Ziele verschleiern. Dies ist gar nicht notwendig. Nehmen wir z. B. das religiöse Gebiet. Wer es mit dem Standpunkt „Religion ist Privat- und Herzenssache des einzelnen“ ernst meint, kann ruhig den Landarbeitern verständlich machen, daß die Kirche getreu ihrer Tradition auch heute noch eine Institution ist, um die freireligiösen Bestrebungen der Armen und Ärmsten zu unterdrücken. An praktischen Beispielen fehlt es nicht auf dem Lande. Wer allerdings sich in Pfaffenfresserei betätigt, wird keinen großen Erfolg haben. Das letztere ist überhaupt nicht sozialistisch, sondern nur eine liberale Spießbürgertätigkeit.

Noch eins sei hier betont. Hat irgendwo eine kleine Versammlung der ländlichen Arbeiter stattgefunden, die von unserer Seite veranstaltet und von einigem Erfolg gekrönt war, dann haben oft die Genossen nichts Eiligeres zu tun, als sofort einen Bericht an das nächste Parteiorgan zur Veröffentlichung einzusenden. Dies geschieht gewiß in bester Absicht, aber der Erfolg ist nicht der gewünschte. Leider ist die Arbeiterpresse auf dem Lande noch wenig verbreitet. Diejenigen Kreise, für die der Bericht hauptsächlich bestimmt ist, bekommen ihn nicht in die Hände. Aber unsere Gegner, die leider heute noch eifriger die Arbeiterpresse lesen, als es viele Arbeiter tun, werden von einer eventuellen Neugründung an ihrem Orte sofort unterrichtet und sofort setzen die Gegenmaßnahmen ein. Warum also den Gegnern in die Hände arbeiten, die uns von ihrer Tätigkeit klugerweise auch nichts öffentlich erzählen. In dem Organ des Landarbeiterverbandes „Der Landarbeiter“ wie überhaupt in der gesamten Verbandstätigkeit wird daher die Praxis befolgt, spezialisierte Angaben in diesem Sinne nicht zu machen. Die Hauptsache ist, daß wir marschieren und die gewonnenen Positionen besetzt werden.

Erfreulich ist, daß die Land- und Waldarbeiter es sehr gut verstehen, die Verwaltungsgeschäfte ihrer Organisation zu erledigen. Trotz der jämmerlichen, ungenügenden Schulbildung erledigen die Vertrauensleute des Landarbeiterverbandes die Geschäfte sehr pünktlich. Unter den circa 400 Ortsgruppen des Landarbeiterverbandes werden nur etwa 50 Ortsgruppen von Vertrauensleuten aus anderen Körperschaften der modernen Arbeiterbewegung verwaltet. Es muß dahin gestrebt werden, die Landarbeiterschaft immer mehr selbst zur Erledigung ihrer Geschäfte heranzuziehen, denn dies ist die beste Grundlage einer Organisation und zugleich die billigste Verwaltung. Allerdings wird der Landarbeiterverband auch noch zukünftig mit einer großen Zahl von kleinen Ortsgruppen rechnen müssen. Praktisch ist es eher möglich, das Gebiet einer Großstadt in weitestem Umkreise zu einer großen Ortsverwaltung zusammenzufassen, weil hier günstige Verkehrsverhältnisse vorhanden sind. Viel schwieriger ist dies natürlich auf dem Lande, wo die Verbindungen fehlen und der kleinste Ort eine abgeschlossene Gemeinde bildet, was auch bei unseren Verwaltungsgeschäften berücksichtigt werden muß.

Bei der Reichsversicherungsordnung hat der Block von Westarp bis Wassermann die Landarbeiter bei den Verwaltungen der Landfrankentassen voll-

der Maschinenmeister von der Solidarität distanziert wurde, ändert die Sachlage selbst nicht, sondern nur die Beurteilung."

Die hier befundete Auffassung teilen wir voll und ganz, weshalb wir auch mit unserem eigenen Urteil zurückgehalten haben. Gewiß, wer die Frage nur von dem Standpunkt aus prüft, daß 37 Maschinenmeister die Arbeit eingestellt haben, um die Entlassung ihrer zwei Vertrauensmänner rückgängig zu machen, wird eventuell darin ein erfreuliches Zeichen der Solidarität finden, und insofern wird ihm das Tarifamtsurteil unverständlich oder gar gewerkschaftsschädigend erscheinen. Allein die beiden Vertrauensleute waren nicht Vertrauensleute des Buchdruckerverbandes, sondern der Tarifgemeinschaft, durch die sie zu ihrem Amte legalisiert waren. Die Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe ist ein selbständiges Gebilde mit eigenen Instanzen, in deren Hintergrunde wohl die Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber stehen, aber ohne direkt vertragsschließende Parteien zu sein. Das unterscheidet den Buchdruckertarif von den sonst im deutschen Tarifvertragswesen bestehenden Verträgen. Das Tarifamt für das Buchdruckgewerbe hat über die Tarifstreue der an der Tarifgemeinschaft beteiligten Personen zu wachen und tarifuntreue Glieder abzustößen beziehungsweise zur Tarifstreue anzuhalten. Das Tarifamt würde die beiden Vertrauensleute der Maschinenmeister im vorliegenden Falle weit schwerer getroffen haben, wenn es sie wegen Tarifuntreue aus der Tarifgemeinschaft ausgeschlossen hätte, wie es jede andere an der Tarifgemeinschaft beteiligte Person wegen Tarifuntreue auszuweisen vermag. Wenn man diesen Weg nicht gegangen ist, so doch nur, um nicht zu den schärfsten Mitteln zu greifen. Es ist auch ganz falsch, die Stellung eines Vertrauensmannes der Arbeiter so aufzufassen, als ob er einfach jeden Beschluß seiner Mandatgeber auszuführen habe, gleichgültig, ob der Beschluß mit geltendem Recht kollidiert oder nicht. Wir beanspruchen von einem Gewerkschaftsfunktionär, daß er in entscheidenden Fällen seinen Mitglieðern erklärt, einen das Wohl der Organisation aufs Spiel setzenden Auftrag nicht auszuführen, sondern lieber seinen Posten zu verlassen. Wenn innerhalb der Tarifgemeinschaft Beschlüsse gefaßt und Handlungen begangen werden, die mit den Vertragsbestimmungen in direktem Widerspruch stehen, so kann es nicht Aufgabe des Vertrauensmannes sein, solches zu tolerieren. Da hört sein Mandat auf.

In der Sache selbst geben wir unten dem Vorsitzenden des Buchdruckerverbandes das Wort.

Der Verband der Bureauangestellten hält seinen 2. Verbandstag in Köln a. Rh. ab. Die Verhandlungen beginnen am 7. August. Zur Beratung gelangen u. a.: Satzungsänderungen des Verbandes und der Pensionsunterstützungskasse, das Angestelltenrecht der Reichsversicherungsordnung und der Stand der Tarifgemeinschaft mit dem Zentralverband der Ortskrankenkassen, die sozialpolitische Gesetzgebung und die Bureauangestellten.

Der Bauarbeiterverband schloß das erste Vierteljahr mit einem Hauptkassenbestand von rund 4,9 Millionen Mark ab.

Das „Gärtnerfachblatt“, fachtechnische Beilage der „Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung“, erscheint seit dem 1. Juli 14tägig, anstatt bisher monatlich einmal.

Lohnbewegungen und Streiks.

Das Urteil des Tarifamts der deutschen Buchdrucker,

durch welches zwei Vertrauensleute der Rotationsmaschinenabteilung des Berliner Lokalanzeigers als ungeeignet für ihr Amt bezeichnet und infolge dieses Urteils entlassen wurden, hat über die Grenzen des Buchdruckgewerbes hinaus ein gewisses Aufsehen erregt und teilweise abfällige Kritik gefunden.

Diese Kritik entfernt sich sehr weit von einer objektiven Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse, wie sie auch durch nicht die geringste Kenntnis des Wesens des Tarifvertrages im Buchdruckgewerbe getrübt ist.

Zunächst sei hervorgehoben, daß die Vertrauensleute durch den deutschen Buchdruckertarif einen besonderen Schutz genießen, woraus sich naturgemäß für sie auch besondere Pflichten ergeben, in erster Linie die: Bestimmungen des Tarifs und Entscheidungen der Tarifinstanzen zu respektieren. Ebensovienig kann ein Zweifel darüber bestehen, ob das Tarifamt zu seiner Entscheidung berechtigt war; denn wenn es berufen ist, zu prüfen, ob eine Entlassung wegen berechtigter Wahrnehmung der Gehilfeninteressen in der Eigenschaft als Vertrauensmann erfolgte und bejahenden Falles die erfolgte Kündigung rückgängig zu machen oder den entlassenen Vertrauensmann als gemafregelt zu erklären, muß es auch andererseits befugt sein, pflichtwidriges Verhalten der Vertrauensleute festzustellen.

Diese Berechtigung des Tarifamts ist auch bisher in keiner Weise bestritten worden. Vor etwa Jahresfrist hatte diese Instanz in einem ähnlichen Falle zu entscheiden. Es handelte sich damals um die unberechtigte Arbeitsniederlegung von 29 Maschinenmeistern. Das Tarifamt sah auch da in seinem Urteil davon ab, die betreffenden Gehilfen als tarifuntreu zu erklären, machte aber auch die Vertrauensleute in erster Linie für den Tarifbruch verantwortlich und sprach ebenfalls aus, daß jene sich nicht für das Amt eines Vertrauensmannes geeignet erwiesen haben. In der Begründung dieser Entscheidung heißt es:

„Wenn das Tarifamt von einem Ausschluß der 29 Beklagten aus der Tarifgemeinschaft Abstand nahm, so im besonderen deshalb, weil es begründeten Anlaß hatte, in erster Linie die Vertrauensleute für den Tarifbruch verantwortlich zu machen. Das Tarifamt hat sich durch die mehrfachen Verhandlungen mit diesem Personal davon überzeugt, daß die Vertrauensmänner ihre Aufgabe absolut nicht in dem Sinne ausübten und erfüllten, wie dies der Tarifausschuß im Kommentare zum Tarif, Seite 123 u. ff. als eine selbstverständliche Pflicht der Vertrauensmänner voraussetzt. Das Tarifamt macht deshalb die Vertrauensmänner für den Tarifbruch und Kontraktbruch verantwortlich und hält dieselben zur Ausübung des Amtes eines Vertrauensmannes nicht qualifiziert. Als Vertrauensmänner mußten sie wissen, welche Wege sie zur Beseitigung etwaiger Tarifwidrigkeiten zu beschreiten hatten; dadurch, daß sie sich dieser Pflicht aus eigener Machtvollkommenheit entzogen, schädigten sie nicht nur die klagende Firma, sondern setzten ihre Kollegen, die ihnen das Vertrauen zur ordnungsmäßigen Vertretung ihrer Interessen geschenkt hatten, der Gefahr aus, für tarifuntreu erklärt zu werden; sie schädigten aber ferner ganz allgemein die Institution der Vertrauensmänner, deren Schutz der Tarifausschuß anerkannt hat, letzteres natürlich nur dann, wenn

die Vertrauensmänner durch ihr Verhalten sich eines solchen Schutzes würdig erweisen. Im vorliegenden Mlagefalle mußte das Tarifamt das Gegenteil konstatieren, kann aber im Wiederholungsfalle das gesamte Personal von den Folgen einer mißbräuchlichen Wahrnehmung vermeintlicher Rechte durch die Vertrauensleute nicht mehr entbinden."

Gegen vorstehendes Urteil hat sich nicht der geringste Widerspruch erhoben und wenn jetzt versucht wird, ein ähnliches Urteil als etwas Unerhörtes hinzustellen, so geschieht es, um der Idee des Tarifvertrages und dem Bestreben, ein geordnetes Arbeitsverhältnis zu fördern, entgegenzuwirken.

Es ist hier nicht der Ort, um die Arbeits- und Betriebsverhältnisse eines Geschäfts zu erörtern und die auf diesen Verhältnissen basierenden Entscheidungen der tariflichen Instanzen im Buchdruckgewerbe nachzuprüfen; bedauert muß werden, daß ein Teil der sozialdemokratischen Parteipresse die Gelegenheit wiederum benützt, die Tätigkeit disziplinloser Elemente zu unterstützen. Ähnliche Vorkommnisse in den eigenen Betrieben pflegen seitens jener Blätter ganz anders beurteilt zu werden, da will man von solcher „Solidarität“ nichts wissen.

Als Ursache des bedauerlichen Konflikts muß ein übertriebenes Machtgefühl der Rotationsdrucker bezeichnet werden. Durch wiederholte Stilllegung des Betriebes hatten sie stets ihren Willen durchgesetzt, sie piffen auf Tarifvertrag und auf die bestehenden Instanzen, noch kurz vor der Generalversammlung im Mai verhinderten sie das rechtzeitige Erscheinen der Abendausgabe des „Total-Anzeigers“, wodurch die größte Schädigung auch des Buchdruckerverbandes in Rücksicht auf die bevorstehende Tarifrevision herbeigeführt wurde. Dem Verbandsvorstande wurde deshalb lediglich in Rücksicht auf dieses organisations-schädigende Treiben der Rotationsdrucker seitens der Generalversammlung besondere Vollmacht gegeben, bei Wiederholung solcher Handlungen energisch vorzugehen. Aber noch eine andere Wirkung hatte das terroristische Vorgehen dieser kurzächtigen Leute; sie brachten es durch ihre fortgesetzte Störung der Betriebe fertig, die ganzen Zeitungsherausgeber Deutschlands zu einigen und die Situation zur Tarifberatung für die Gehilfenschaft noch weiter zu erschweren. — Wenn zu solchem disziplinierten und tarifwidrigen Vorgehen die Vertrauensleute, die Wächter des Tarifses sein sollen, direkt anreizen, welcher Weg bleibt dann den Tariforganen, um derartige anarchistische Zustände zu beseitigen? Man wird doch nicht verlangen, daß das Amt eines Vertrauensmannes ein Freibrief sein soll, nach Belieben einen Betrieb zum Stillstand zu bringen und dafür noch besonderen Schutz zu genießen! Die Sympathiebezeugungen für jene Personen sind daher im Effekt Ovationen für die Anarchie im Gewerbe.

Eine am 3. und 4. Juli stattgefundene Konferenz der Gauvorsteher des Buchdruckerverbandes hat denn auch einmütig mit aller Schärfe die Handlungsweise der Organisations-schädiger gemißbilligt und den Vorstand beauftragt, mit allen im Statut gegebenen Mitteln gegen etwaige Wiederholungen dieser Handlungen vorzugehen, wie auch alle Maßnahmen der berufenen Instanzen Zustimmung fanden. Die Unterstützung, welche ein Teil der

Parteipresse dem organisations-schädigenden Treiben der gekennzeichneten Elemente zuteil werden ließ, fand die energischste Zurückweisung.

Es bleibt nun zu wünschen, daß die voreiligen Urteile in der leidigen Angelegenheit, nachdem die berufenen Organisationsinstanzen die Sache geprüft, einer Revision unterzogen werden.

E. Döblin.

Die Bewegung der Eisenbahnangestellten in Frankreich.

II. (Schluß.)

Am 8. Oktober verließen 800 Arbeiter das Maschinendepot von Chapelle-St.-Denis die Arbeit infolge eines Wortbruches der Nordbahn-Gesellschaft, die an Stelle der unterdrückten Ueberstunden eine Lohn-erhöhung von 1,50 Frank versprochen hatte, aber eine Erhöhung von 25 Centimes eintreten ließ. Es war dieses nur ein lokaler Streit, mit dem die nationale Gewerkschaft nichts zu tun hatte, den sie auch jedenfalls zu verhindern versucht hatte, wie bereits einige Male vorher.

Diesmal waren alle Anstrengungen vergebens. Nichts war imstande, die Angestellten der Nordbahn zu verhindern, in einer am 10. Oktober abgehaltenen Versammlung den Streit zu erklären. Die Versammlungsteilnehmer gingen am Schlusse der Versammlung nach den Bahnhöfen, teilten ihren Kollegen vom Dienst den gefaßten Beschluß mit und um Mitternacht fuhren bereits keine Züge mehr ab.

Niemals ist ein Streit so plötzlich ausgebrochen. Die nationale Gewerkschaft und das Streikcomité waren so wenig darauf vorbereitet, daß ihre Mitglieder sich fern von Paris befanden. Im übrigen blieb der Streit auf die Nordbahn-Gesellschaft beschränkt.

Sogleich erklärte die Regierung, daß sie diesen „politischen und revolutionären“ Streit mit aller Energie unterdrücken werde.

Gestützt durch die Regierung, zeigte sich die Nordbahn-Gesellschaft unveröhnlich und entließ am 11. Oktober den Vorsitzenden der Mechaniker, Cossin, einen von allen beliebten Kollegen. Am Abend desselben Tages traten auf die Aufforderung einzelner Kameraden hin, ohne sich um das nationale Sekretariat zu bemühen, die Angestellten der West-Staatsbahn zusammen, berieten und beschloßen den Streik.

In diesem Augenblicke konnte der Organisationsvorstand nicht verlangen, daß die Streikenden der beiden Linien auf ihre Stellen zurückkehren sollten. Die Bewegung war bereits zu sehr vorgeschritten; Zurückweichen war unmöglich. Es konnte sich nur noch darum handeln, das Spiel aufzunehmen und es mit allen Trümpfen zu spielen. Am selben Abend wurde die Streikforder für alle Linien ausgegeben und am anderen Tage durch die „Humanité“ veröffentlicht. Am 12. Oktober wurde auf der Ostlinie, der Mittelmeerbahn, der Nordbahn und auf dem Pariser Nordbahnhof der Streik erklärt. Der Bahnhof St. Lazare wurde geschlossen, die Bewegung war in voller Entwicklung.

Jetzt erließ Herr Briand seine Mobilisationsorder an alle französischen Eisenbahner. Die Befehlsmäßigkeit dieses Vorgehens wurde bestritten; aber der Zweck wurde damit erreicht, wie wir bald sehen werden.

Am selben Tage wurden die Mitglieder des Streikcomités auf der Redaktion der „Humanité“ verhaftet, trotz des Widerspruches der sozialistischen

diesem letzten Projekt viel gesprochen hat, so wollen wir es hier kurz besprechen.

1. Die Gesellschaften haben ihren Angestellten Statuten bezüglich der Beförderung, der Entlassung und der Disziplin zu geben. Diese Statuten sind der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu unterbreiten.

2. Es sind Einigungsämter zu schaffen, deren Weisiger zu gleichen Teilen von den Angestellten und den Gesellschaften gewählt werden. Zunächst funktionieren sie in der Form von regelmäßigen und obligatorischen Besprechungen, in denen die Vertreter der Gesellschaften und der Angestellten plötzlich auftauchende Fragen besprechen können.

Falls es hier zu keiner freundschaftlichen Einigung kommt, kann an ein zweites Tribunal appelliert werden, das für die einzelnen Landesbezirke zu bilden ist. Endlich kann die Streitigkeit vor ein Centralcomité gebracht werden, deren eines für jedes Bahneinzugsgebiet eingerichtet ist und wo zu den Vertretern der Gesellschaften und Arbeiter ein Ingenieur der technischen Aufsicht, das heißt, ein Beamter des Ministers der öffentlichen Arbeiten hineinkommt.

3. Falls trotz dieser drei Instanzen eine Uebereinstimmung nicht erreicht werden kann, wird die Sache endlich einem Schiedsgerichte unterbreitet, dessen Entscheidung rechtsverbindlich für die Gesellschaft und auch das Personal ist.

Dieses Tribunal setzt sich aus je zwei Vertretern der Gesellschaften und der Angestellten zusammen. Diese Vertreter wählen jede Gruppe für sich einen Mit-Schiedsrichter aus einer vom Senat und der Deputiertenkammer aufgestellten Liste von hochstehenden Persönlichkeiten des Rechtsanwaltsstandes, der Verwaltung und der Akademie. Endlich wählen diese zwei Mit-Schiedsrichter einen dritten Mit-Schiedsrichter, so daß das auf diese Weise zusammengekommene Schiedsgericht aus 7 Personen besteht.

Wir haben bereits gesagt, daß die Entscheidung dieses Schiedsgerichtes rechtsverbindlich ist. Wenn sich eine der Parteien nicht unterwirft, so sind sie Strafen unterworfen, die bei der Gesellschaft bis zur Unterdrückung und beim Personal bis zur Entlassung führen kann.

Wenn indessen die Entscheidung die Finanzen des Staates berührt, muß sie vom Parlament gutgeheißen werden; falls sie die Finanzen der Gesellschaft belastet, hat diese das Recht, eine Entschädigung zu verlangen.

4. Jede Organisation irgendeiner Art, Gewerkschaften oder Vereinigungen von Gewerkschaften oder anderen Organisationen, die einen Streik vorbereiten oder organisieren, sind strafbar.

Das sind die leitenden Gedanken und die Hauptgrundlagen des Briand'schen Gesetzes über die Schiedsgerichte. Sie haben, wie man sieht, die Absicht, auf friedlichem Wege jede Streitigkeit zu schlichten, die zwischen den Gesellschaften und ihren Angestellten entstanden ist. Darüber hinaus gibt sie sich als das erste einer Reihe Schiedsgerichtsgesetze, welche später alle wirtschaftlichen Streitigkeiten zu beendigen haben.

Dieses Projekt hat eine lebhafte Opposition hervorgerufen. Herr Briand fühlte ganz gut, daß dessen Annahme selbst durch ein von ihm geleitetes Parlament nicht möglich sein würde, da es keine Garantien für die Arbeiter enthielt. Die Unternehmer sahen darin einen schweren Angriff auf ihre Rechte, daß die im Artikel 1 geforderten Statuten der Genehmigung des Ministers der öffentlichen

Arbeiten unterbreitet werden sollten. Das hieß nach ihrer Meinung, die Disziplin, die Beförderungsverhältnisse und die Arbeitsverhältnisse, kurzum den ganzen inneren Dienst der Verwaltung der Staatsaufsicht unterstellen. Auch darin sahen die Gesellschaften einen Angriff auf ihre Rechte, daß in dem Centralcomité für jedes Netz ein Vertreter der Regierung vertreten ist und bei Abstimmungen den Ausschlag geben könnte. Das hieß, wie sie sagten, ihre ganzen Verkehrsmittel dem Staate unterstellen. Auch gegen die vorgesehene Einmischung des Parlaments wandten sie sich.

Und wenn die Unternehmer das Recht hatten, sich gegen die vorgesehenen Bestimmungen zu wenden, was sagten die Arbeiter dazu? Sie sind, wie wir ausführten, gezwungen, die Entscheidungen des Schiedsgerichts anzunehmen. Sie können nicht mehr streifen. Das bedeutet, daß man ihnen unter der Last des Fortschritts ein Recht nimmt, das ihnen selbst das Kaiserreich gegeben hat: das Recht der Vereinigung. Es ist gar nicht nötig, darauf hinzuweisen, mit welcher Leichtigkeit das Schiedsgericht, in dem zwei Vertreter der Gesellschaften und drei Mit-Schiedsrichter aus der bürgerlichen Klasse sitzen, auch die allgeredtesten Forderungen der Arbeiter abweisen kann. Sie können sich nicht mehr verteidigen; sie haben nicht mehr den Streik hinter sich, das einzige Mittel, mit dem sie Furcht erregen können; es bleiben ihnen nur die zwei Stimmen im Schiedsgericht. Wer kann die Richter verhindern, trotz allem ein Massenurteil zu fällen?

Aber der größte Schaden, den die Annahme des Gesetzes herbeiführen würde, wird die Desorganisation und die Verhinderung eines Fortschrittes der gewerkschaftlichen Organisation. Im Gesetzentwurf des Herrn Briand ist tatsächlich auf die Gewerkschaft kein Bezug genommen, mit Ausnahme des Kapitels über die Ernennungen. Herr Briand beliebte zu sagen, daß die Vertreter in den Einigungs- und Schiedsgerichtskommissionen ausgewählt werden sollen aus den Gewerkschaften, den bestehenden und tätigen Vertretern der Arbeiterklasse. Aber Herr Briand spricht nur von gewählten Vertretern, das heißt gar nicht von allen Arbeitern, organisiert oder nicht. Wenn die Gewerkschaft nicht unmittelbar mitwirkt, verliert sie jedenfalls von ihrer Bedeutung, denn sie ist es nicht mehr, die den Vermittler zwischen den Gesellschaften und ihren Angestellten bildet.

Aber noch mehr; das Gesetz ist nicht allein gefährlich für die Arbeiterorganisationen, es ist auch in Wirklichkeit undurchführbar. Das Gesetz sagt, daß wenn die Entscheidung die Finanzen der Gesellschaft berührt, diese eine Entschädigung verlangen können; daß dann, wenn die Finanzen des Staates in Betracht kommen, die Genehmigung des Parlaments eingeholt werden muß. Auf diese Weise wird das Parlament der eigentliche Schiedsrichter, da es berechtigt ist, die Entscheidung zu verwerfen, falls es dadurch eine zu schwere Belastung des Budgets befürchtet.

Diese paar Bemerkungen genügen, um das Gesetz zu charakterisieren. Geboren aus einer revolutionären Bewegung gegen die Gewerkschaften, entstanden infolge des Oktoberstreiks, entworfen durch einen Staatsmann, der sich als Ordnungsmann zeigen wollte, ist es ein Gesetz der sozialen Reaktion. Die Kammer läßt es übrigens in einer Kommission schlafen und ist wenig Aussicht vorhanden, daß es von dort bald herauskommt.

Es hat noch weniger Aussichten, da seit einigen Monaten ein lebhafter Umschwung der öffentlichen

Abgeordneten, in deren Mitte sie sich befanden. Um eine Gesetzesbestimmung für dieses Vergehen zu haben, war es nötig, auf ein Gesetz vom Jahre 1845 zurückzugehen, beschlossen zu einer Zeit, wo man Attentate zugunsten der Pöskutschen auf die ersten Eisenbahnen erwartete. Aber alle Mittel waren der Regierung recht, um den Streik zu unterdrücken. War es doch der Minister der öffentlichen Arbeiten, Barthou, der am 8. Juli 1909 erklärt hatte: „Ich erwarte, daß man mir zeigen wird, daß die Arbeiter und Angestellten der Eisenbahnen nicht das Recht zum Streiken haben.“

Durch dieses Vorgehen eingeschüchtert, zögerten viele Angestellten. Auf den Linien der Nordbahn und der staatlichen Westbahn wurde der Streik nur ein teilweiser.

Auch die sozialistische Partei und das nationale Syndikat rührten sich. Man hat nachher den sozialistischen Abgeordneten den Vorwurf gemacht, sie hätten sich in den Streik eingemischt und ihn zu leiten versucht. In Wirklichkeit haben sie ihn in keinem Augenblicke geleitet. Sie haben sich damit begnügt, für ihn rednerisch einzutreten und die Macht ihrer Stellung im Interesse der Streikenden zu brauchen.

Was die Confédération général du Travail anbetrifft, so erließ diese eine Proklamation, in der sie den Eisenbahnern Beifall spendete. Die Maurer, Untergrundbahnangestellten und Elektriker versuchten einen Generalstreik ins Leben zu rufen, hatten aber keinen Erfolg damit. Am 14. Oktober erschien der Sieg der Arbeiter möglich; die Nachrichten aus der Provinz waren gut und in Paris war der Streik vollständig. Der Gedanke an Verhandlungen tauchte auf, aber am 16. Oktober war das Schicksal entschieden. Viele Angestellte, die Furcht hatten, kehrten zu ihren Gesellschaften zurück. Ostbahn und Mittelmeerbahn hatten sich kaum gerührt. Die Entlassungen vermehrten sich; alle Leiter waren entweder entlassen oder im Gefängnis.

Durch den Kunstgriff seiner Mobilmachung hatte Herr Briand die Eisenbahner mit Erfolg eingeschüchtert und nunmehr setzte er die Unterdrückung fort. Er verweigerte, was er vorher versprochen hatte, die Vertreter der Organisation zu empfangen, und untersagte eine Manifestation. „Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß der Streik beendet ist,“ schrieb er stolz an die sozialistischen Abgeordneten, die bei ihm vermitteln wollten. Niemals schickte er an die Präsekte strengere und despotischere Befehle.

Als nächste Folge setzten sich die Gerichtshöfe in Bewegung und verurteilten gesetzwidrig wegen Taten, die absolut erlaubt waren. Die Agitatoren, die Automobilführer, selbst die, die durch Zeitungsauftrufe sich als Freunde der Eisenbahner bekannt hatten, wurden ohne irgendeinen Grund eingesperrt. Während einiger Tage konnte sich Frankreich in die Kaiserzeit zurückversetzt fühlen.

So spitzten sich die Verhältnisse zu. Ihrer Führer beraubt, voneinander getrennt, mobilisiert, im Gefängnis befindlich, zwangen jetzt die Eisenbahner das Comité, welches sie zur Erklärung des Streiks gezwungen hatte, den Rückzug anzuordnen. Dieses geschah durch ein Manifest vom 18. Oktober, in dem das Comité seine Haltung begründete und jede weitere Verhandlung als unmöglich erklärte.

Zwei Ursachen waren es, die den Streik der Eisenbahnangestellten verloren gehen ließen. Es war ein regelloser Streik. Zwei Gesellschaften, Nord und West, erklärten aus eigenem Entschluß die Einstellung der Arbeit. Das Comité, das noch nicht bereit

war, mußte der Bewegung folgen; aber alle aufgewendete Tätigkeit und Hingebung war nicht imstande, eine nicht vorhandene Organisation zu ersetzen.

Die zweite Ursache war das Vorgehen der Regierung. Trotz allem was er ausführte, war Herr Millerand genötigt, anzuerkennen, daß die Eisenbahner das Streikrecht besitzen. Das ist von autoritativer Seite bestimmt erklärt worden. Es bleibt die unbestreitbare Tatsache bestehen, daß Bürger eingesperrt wurden, ohne das geringste Gesetzeswidrige begangen zu haben. Was die Mobilisation anbetrifft, so war sie ein Gewaltstreik und eine Gesetzesverletzung.

Durch eine Art Ironie des Schicksals eröffnete die Deputiertenkammer ihre Oktobersession gerade in dem Augenblick, da die Eisenbahner in ihren Dienst zurückkehrten. Jetzt sahen die Eisenbahner den Fehler ein, den sie begangen hatten, indem sie den Streik während der Abwesenheit der Kammer erklärten.

Während einer Woche wiesen die sozialistischen Abgeordneten im Parlament und dem Land gegenüber auf die despotischen Maßnahmen hin, deren Opfer die Eisenbahner geworden waren. In der Kammer versuchte der Ministerpräsident die Maßnahmen der Regierung unter heftigem Protest zu verteidigen. Und die Kammer, unter dem Einfluß der Furcht, die der Streik erzeugt hatte, billigte das Vorgehen der Regierung in einer Abstimmung, in der sich die sozialistischen Stimmen mit den republikanischen Stimmen zusammenfanden. In dieser Weise ihrer letzten Hoffnungen beraubt, unterwarfen sich die Angestellten endgültig. Aber Tausenden von ihnen, vor allen den sorgfältig ausgesuchten Leitern der Bewegung, blieben die Tore der Bahnhöfe und Werkstätten verschlossen. Die Leiter der nationalen Gewerkschaft befanden sich im Gefängnis. Also freie Bürger, die sich gesetzmäßig vereinigt und ein von den Ministern anerkanntes Recht ausgeübt hatten, wurden unter einem republikanischen Regime und der Ministerpräsidentenschaft von Herrn Briand von den Gesellschaften entlassen und von der Regierung eingesperrt. Dazu waren die Entlassenen, wie die Gewerkschaften selbst anerkannten, die besten Arbeiter und die Elite des Personals. Dreitausend Familien wurden dem Elend preisgegeben. Die Eisenbahner, im Dienste der Gesellschaften umhergejagt, sind dazu schwer imstande, ein anderes Gewerbe zu ergreifen.

Während dieser Oktober- und Novembertage konnte man sehen, wie die Regierung der Ex-Sozialisten Briand und Millerand eine vollständig den kapitalistischen Interessen dienende Regierung geworden war. Herr Briand, der die großen Nachrichtenblätter mit Mitteilungen versorgte, gab sich in der Pose des Staatsretters. Er ließ das Genie und die Klugheit feiern, mit denen er die Ordnung wiederhergestellt hatte. Als er der Opposition versprach, bei den Gesellschaften vorstellig zu werden, um eine Wiedereinstellung der Entlassenen herbeizuführen, ließ er gleichzeitig eine ungeheuerliche Untersuchung gegen die angeklagten Gewerkschaftler einleiten. Und um sich ganz als Staatsmann zu zeigen, fähig, organisatorisch zu wirken, ließ er weise Projekte ausarbeiten, um in Zukunft jeden Konflikt im öffentlichen Dienst zu vermeiden.

Er legte der Kammer drei Projekte zur Annahme vor. Das erste wandte sich gegen die Sabotage, das zweite betraf die Regelung des Zugverkehrs und das dritte war bestimmt, jeden Eisenbahnerstreik unmöglich zu machen. Da man von

Meinung zugunsten der Eisenbahner eingetreten ist. Eine fortgesetzte Politik der Unterdrückung verstößt zu sehr gegen die Demokratie. Das von der Briand'schen Presse irreführende und aufgeregte Land ist zu einer gerechteren Auffassung zurückgekehrt. Wohl oder übel wird das Parlament den Eisenbahnern Entgegenkommen zu zeigen haben. Die Beziehungen zwischen den Eisenbahnern, der Regierung und den Gesellschaften scheinen in eine neue Phase eingetreten zu sein.

Zunächst mußte Herr Briand selbst, nachdem er den Streik für revolutionär und anarchistisch erklärt hatte, die Forderungen selbst als berechtigt anerkennen. Er selbst hatte im Juli 1909 ein Gesetz annehmen lassen, daß eine neue Regelung der Pensionen vorsah. Aber was nutzte dieses den Arbeitern der Eisenbahngesellschaften, die bereits im Besitz einer Pension waren? Gerade deswegen verlangten die Arbeiter die Rückwirkung des Gesetzes. Ein Gesetzesprojekt, das Briand bezüglich dieser Renten vorlegte, gab einer der Forderungen der Streikenden teilweise Recht.

Unterdessen mußte Briand zurücktreten infolge einer Interpellation, in der er beschuldigt wurde, die Merikalen zu begünstigen. Es ist indessen sicher, daß der Meinungswechsel bezüglich der Eisenbahner sehr viel zu seinem Sturze beigetragen hat.

Die neue (inzwischen bereits wieder in der Verkennung verschwundene) Regierung, an deren Spitze Herr Monis stand und der Herr Verteau, der Verteidiger und Freund der Angestellten, angehörte, sprach sich sofort für eine Politik der Güte und Versöhnung aus. Indem sie auf alle Polizei- und Schiedsgerichtsgesetze, die einen unterdrückenden Charakter hatten, verzichtete, konzentrierte sie die Tätigkeit der Kammer auf das Gesetz bezüglich der Rückwirkbarkeit der Pensionen. Das Projekt wurde von der Kammer angenommen und befindet sich augenblicklich beim Senat.

Andererseits bemühte sie sich, von den Gesellschaften die Wiedereinstellung der entlassenen Angestellten zu erlangen. Es darf nicht vergessen werden, daß die Eisenbahngesellschaften in Frankreich konzeSSIONierte Gesellschaften sind, denen der Staat eine bestimmte Verzinsung garantiert, und daß schließlich alle Eisenbahnneze in die Hände des Staates übergehen werden. Deshalb kann man die Gesellschaften als vom Staate Beauftragte behandeln, die im Namen des Staates einen öffentlichen Dienst ausüben, weshalb auch Herr Briand durch seine Mobilisation den Streik vom Oktober zu brechen versuchte. Nun kann im Namen desselben Prinzips der Staat auch eingreifen zugunsten der entlassenen Angestellten. Dieses ist kein anerkanntes Recht, aber es war bis jetzt fast ein Gewohnheitsrecht, da es in Uebereinstimmung mit den ganzen Grundsätzen unseres Eisenbahnwesens steht.

Aber die Gesellschaften haben allen freundschaftlichen Vorstellungen von Monis heftigen Widerstand entgegengesetzt. Eine fast einstimmige Abstimmung der Kammer zugunsten der Entlassenen wurde ebenfalls zurückgewiesen. Die Direktoren erklärten, daß alle Disziplin und Ordnung verschwinden müßten, wenn sie die Entlassenen wieder einstellten.

Die Regierung hat im April im Parlament erklärt, daß sie einschneidende gesetzliche Maßnahmen beantragen werde. Falls der Unfall auf dem Flugfelde, durch den der Kriegsminister getötet und der

Ministerpräsident verwundet wurde, nicht stattgefunden, würde sich die Kammer bereits in einer ihrer ersten Sitzungen mit dieser Frage beschäftigt haben. (Inzwischen ist das Ministerium Monis gestürzt worden.)

Aber trotz aller Verzögerungen wird das Problem zur Entscheidung kommen müssen. Selbst wenn jetzt die Gesellschaften die Arbeiter wieder annehmen, die sie im Oktober entließen, so haben sie sie doch zu lange warten lassen, als daß nicht versucht werden müßte, die Arbeiter gegen ähnliches despotisches und brutales Vorgehen zu schützen. Das ist das sichere und bedeutende Resultat des Streiks der Eisenbahnangestellten, daß das Problem der Beziehungen zwischen dem Staate und den Privaten, denen er den öffentlichen Dienst anvertraut hat, in eine neue und zugespitzte Form gebracht worden ist.

Im Jahre 1852 hat die Regierung Louis Napoleons im Namen der öffentlichen Sicherheit und ohne Zweifel aus politischen Gründen das Gesetz erlassen, daß auf Verlangen des Staates jeder Angestellter sofort entlassen werden muß. Die kaiserliche Regierung hat also das Prinzip der Intervention des Staates aufgestellt, und nunmehr hat die republikanische Regierung die Pflicht, sich dieses Recht im Interesse des Dienstes zu sichern.

Dieses ist nun das Ergebnis des Oktoberstreiks für die Eisenbahnangestellten: Sie haben in Aussicht, verschiedene Verbesserungen zu erhalten, Erhöhung der Löhne und Rückwirkung der Pensionen. Sie haben die Beziehungen zwischen dem Staat und den Gesellschaften in volles Licht gerückt und dem Staat die Notwendigkeit gezeigt, seine Autorität und seine Macht gegen die Macht des ganzen Kapitals zu verteidigen.

Falls die Organisation der Eisenbahnangestellten stärker und geschlossener gewesen wäre, als sie war, falls die Bewegung des Oktober in einer zweckmäßigeren und geregelteren Form ausgebrochen wäre, falls die Solidarität vollständig gewesen, der Sieg der Eisenbahner wäre möglich gewesen. Aber auch so hat diese Bewegung in die französische Politik Anregungen hineingeworfen, die sich zweifellos entwickeln werden. Albert Thomas.

Mitteilungen.

An die Verbands-Expeditionen.

Der nächsten Nummer des Correspondenzblattes wird die Adressenbeilage Nr. 3 beigelegt. Die Nummer hat einen Umfang von 24 Seiten.

Die Generalkommission.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Köln: Sollmann, Wilhelm, Redakteur.
Mülheim-Ruhr: Schöpper, Gerhard, Exped.
München: Faust, Richard, Angestellter des Buchbinderverbandes.
Nürnberg: Müller, Johann, Angestellter des süddeutschen Eisenbahnerverbandes.
Oberhausen: Albers, Hermann, Expedient.
Pflaun: Hahn, Albert, Angestellter d. Textilarbeiterverbandes.